



GEMEINDE
KIRCHENRATS
WAHL

IN 20 SCHRITTEN ZUR ÄLTESTEN- WAHL 2019

EIN LEITFADEN ZUR BEGLEITUNG
IHRER KIRCHENGEMEINDE

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■

INHALT

1	20 Schritte zur Wahlvorbereitung in Kurzfassung	5
2	Ablaufplan für Gemeindegemeinderäte	11
3	Neuerungen im Ältestenwahlgesetz	17
4	Erläuterungen zu den 20 Schritten zur Wahlvorbereitung	21
5	Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten	55
6	Anlagen (Muster für Wahlvorschläge, Mitteilung an das Kirchliche Verwaltungsamt, Datenschutzerklärung, Wahlunterschrift)	81

KONTAKT

Sicherlich werden Fragen offen bleiben. Hierfür stehen wir Ihnen unter info-gkrwahl@ekbo.de zur Verfügung.

Gerne können Sie sich auch direkt an uns wenden

für Rechtsauskünfte:

Heike Koster, h.koster@ekbo.de
Telefon 030 · 243 44-242

Dr. Uta Kleine, u.kleine@ekbo.de
Telefon 030 · 243 44-279

Jean Zivanovic, j.zivanovic@ekbo.de
Telefon 030 · 243 44-260

für inhaltliche Fragen:

Bernd Neukirch, b.neukirch@akd-ekbo.de
Amt für kirchliche Dienste
Telefon 030 · 31 91-250

für Fragen des Meldewesens:

Kirsten Rauscher, k.rauscher@ekbo.de
Telefon 030 · 243 44-322

sowie die Meldewesenssachbearbeiterinnen
und -sachbearbeiter in den Kirchlichen Verwaltungsämtern
(Telefonnummern und Kontakt im Anhang)

IN 20
SCHRITTEN
ZUR ÄLTESTEN-
WAHL **2019**

EIN LEITFADEN ZUR BEGLEITUNG
IHRER KIRCHENGEMEINDE

VORBEMERKUNG

Zur Ältestenwahl 2019 möchten wir Ihnen mit den vorliegenden 20 Schritten zur Ältestenwahl wieder einen Ratgeber an die Seite stellen, der Sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Ratgeber und Materialien gibt es wieder in Papier oder online (www.gkr-ekbo.de). Für Rückfragen stehen Ihnen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Kirchlichen Verwaltungsämtern oder im Konsistorium zur Verfügung, die Kontaktdaten finden Sie in dieser Broschüre. Am Wahltag, dem 3. November 2019 wird eine Hotline geschaltet sein, die bei Fragen zur Kirchenmitgliedschaft oder Verfahrensfragen hilft.

Allen Beteiligten ist bewusst: Der Aufwand für die Ältestenwahl ist wieder groß und es wird in vielen Kirchengemeinden nicht leicht, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Das Wahlverfahren ist komplex und enthält viele Regeln. Doch diese Wahlen sind Ausdruck der Teilhabe aller Gemeindeglieder an der Leitung der Kirche. Sie gehören zur demokratischen Selbstverwaltung kirchlicher Körperschaften.

Durch Veränderungen im Ältestenwahlgesetz ist es nicht möglich, die Broschüre »In 20 Schritten zur Ältestenwahl 2016« weiter zu verwenden. Bitte arbeiten Sie nur mit der jetzt aktuellen Broschüre. Den bisherigen Terminkalender haben wir durch eine Terminübersicht in 20 Schritten ersetzt. Ein Ablaufplan für Gemeindegemeinderäte soll Sie bei der Vorbereitung unterstützen. Die Neuerungen im Ältestenwahlgesetz haben wir Ihnen zu Beginn zusammengestellt. Im zweiten Teil finden Sie zu jedem der zwanzig Schritte Erläuterungen. Der komplette Text des Ältestenwahlgesetzes ist ebenso abgedruckt wie die im Ältestenwahlgesetz vorgesehenen Muster. Im Anhang finden Sie Muster für Wahlvorschläge, Wahl Niederschrift, Datenschutz und die Kontaktdaten in den Kirchlichen Verwaltungsämtern.

Wir hoffen, dass wir Sie durch diese Broschüre, durch unsere Beratung und durch das Zentrale Wahlverfahren gut bei der Wahl unterstützen. Über Ihr Feedback, was fehlt und was wir besser machen können, freuen wir uns. Wir wünschen Ihnen für Ihre Vorbereitungen viel Erfolg und Gottes Segen!



Dr. Martin Richter

Leiter der Abteilung
Kirchenrecht und Staatskirchenrecht,
IT und Wissensmanagement



Heike Koster

Leiterin des Referats
Kirchenrecht und Staatskirchenrecht

20 SCHRITTE
ZUR WAHL-
VORBEREITUNG
IN KURZFORM

1

Erläuterungen für die folgende Tabelle

- *) Alle Fristen richten sich nach dem von der Kirchenleitung bestimmten Wahltermin (§ 7 Absatz 1 Satz 3 ÄWG); dies ist der 3. November 2019. Damit gelten für alle Kirchengemeinden die genannten Fristen hinsichtlich der Wahlvorbereitungen, auch für Kirchengemeinden in den Sprengeln Potsdam und Görlitz, die einen Termin im Wahlzeitraum bestimmen.
- **) Bei diesen Terminen kann es für Kirchengemeinden, die einen vom Wahltermin am 3. November abweichenden Termin festlegen, zu Verschiebungen, abhängig vom festgelegten Wahltermin, kommen.

20 SCHRITTE ZUR ÄLTESTENWAHL *

- | | | |
|----------|--|--------------------------------|
| 1 | Wahlkümmerer und Kandidatensuche | ab Herbst 2018 bis Sommer 2019 |
| 2 | Entscheidung über die Größe des Gemeindegemeinderats /
Entscheidung über eine Gemeindevereinigung oder die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderats /
Entscheidung über die Teilnahme an der Erprobung von Minderjährigen im Gemeindegemeinderat | bis 31. März 2019 |
| 3 | Bestimmung des Wahltermins,
Einrichtung von Wahl- und Stimmbezirken | bis 31. März 2019 |
| 4 | Wechsel vom drei- in den sechsjährigen Wahlturnus oder umgekehrt | bis 31. März 2019 |
| 5 | Meldung von Wahltermin und Wahlort an das Kirchliche Verwaltungsamt mit Erfassungsbogen (Anhang Muster 5) | bis 31. März 2019 |
-

6	Aufforderung an die wahlberechtigten Gemeindeglieder, Wahlvorschläge einzureichen	bis 5. August 2019
7	Eingang der Wahlvorschläge beim Gemeindekirchenrat	bis 19. August 2019
8	Prüfung der Wahlvorschläge und Anfrage an die Vorgeschlagenen; Wählbarkeit	bis 22. August 2019
9	Prüfung des Gemeindegliederverzeichnisses	bis 26. August 2019
10	Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlberechtigung	bis 2. September 2019

11 Hochladen zusätzlicher Informationen für die Wahlberechtigten bis 9. September 2019

12 Bekanntmachung des Gesamtwahlvorschlags bis 9. September 2019

13 Prüfung des Wahlberechtigtenverzeichnisses auf seine Richtigkeit / Auskunfterteilung aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis bis 7. Oktober 2019 / vom 7. Oktober bis 21. Oktober 2019

14 Beschwerdemöglichkeit gegen Streichung aus dem oder Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis bis 21. Oktober 2019

15 Fürbitte für die Wahl 27. Oktober 2019 **

16	Eingehen und Bearbeiten der Briefwahanträge	ab 14. Oktober bis 30. Oktober 2019 **
17	Bestellung des Wahlvorstands und Schließen des Wahlberechtigtenverzeichnisses	bis 2. November 2019 **
18	Am Wahltag: Übergabe Wahlberechtigtenverzeichnis, Auszählung der Stimmen, Anfertigung einer Wahl- niederschrift, Feststellung des Wahlergebnisses und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses	3. November 2019 **
19	Benachrichtigung der Gewählten	3. November 2019 **
20	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottes- dienst unter Mitteilung der Anfechtungsmöglichkeit / Einführung der Gewählten	ab 10. November 2019 **

ABLAUFPLAN
FÜR DEN
GEMEINDE-
KIRCHENRAT
BEI DER
ÄLTESTENWAHL
2019

2

ABLAUFPLAN FÜR DEN GEMEINDEKIRCHENRAT BEI DER ÄLTESTENWAHL 2019

Herbst 2018 bis Januar 2019

- Verständigung im Gemeindegemeinderat über die Termine im Jahr 2019.
- Bestellung einer oder eines Wahlverantwortlichen, die oder der die Informationen zur Ältestenwahl 2019 sammelt und für den Gemeindegemeinderat aufbereitet und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Kirchliche Verwaltungsamt ist. Kontaktdaten bitte an das Kirchliche Verwaltungsamt übermitteln.
- Januar 2019: Sitzung zum Thema Ältestenwahl:
 - Wie groß soll der Gemeindegemeinderat künftig sein? Eine Veränderung der bisherigen Zahl der gewählten Ältesten bedarf einer Zustimmung des Kreiskirchenrats, die bis zum 31. März 2019 beantragt werden muss.
 - Möchte der Gemeindegemeinderat von der in der Grundordnung eröffneten Möglichkeit, Jugendliche in den Gemeindegemeinderat zu wählen, keinen Gebrauch machen, muss er darüber einen Beschluss fassen. Dieser Beschluss muss bis zum 31. März dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium angezeigt werden.
 - Wie viele Ersatzälteste soll es geben? Die Beantwortung dieser Frage ist eng verbunden mit der Frage, wie viele Menschen in der Kirchengemeinde bereit sind, bei der Ältestenwahl als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung zu stehen. Spätestens ab Januar 2019 sollte der Gemeindegemeinderat eine gemeinsame Sitzung mit dem Gemeindebeirat planen, auf der die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten Thema ist.
 - Wann und wo wird die Ältestenwahl stattfinden? Der Wahltermin 3. November 2019 ist für die Kirchengemeinden im Sprengel Berlin vorbehaltlich der Regelung in §7 Absatz 1 Satz 4 ÄWG verbindlich, die Kirchengemeinden in den Sprengeln Potsdam und Görlitz müssen noch über den konkreten Wahltermin entscheiden.
 - Soll es noch vor der Ältestenwahl eine Strukturveränderung geben (Vereinigung von Kirchengemeinden) oder einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat mit einer Nachbarkirchengemeinde, sollte darüber auch bis spätestens Ende Januar entschieden werden. Der Kreiskirchenrat ist rechtzeitig einzubeziehen.

Februar bis März 2019

- Abarbeitung aller Punkte, die im Januar noch offen geblieben sind.
- Nach dem Ältestenwahlgesetz muss der Gemeindegemeinderat bis spätestens 31. März eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen haben (siehe oben).

- Die Entscheidung über die Zahl der zu wählenden Ältesten gemäß Artikel 16 Absatz 5 Grundordnung i.V.m. § 3 Absatz 1 ÄWG ist zu treffen. Weicht diese Zahl von der bisherigen ab, muss der Gemeindekirchenrat bis spätestens 31. März die Zustimmung des Kreiskirchenrats zur Änderung der Gesamtzahl der gewählten Ältesten beantragen (§3 Absatz 1 ÄWG).
- Wenn der Gemeindekirchenrat nicht von der in der Grundordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Jugendliche in den Gemeindekirchenrat zu wählen, muss er den Beschluss darüber bis zum 31. März dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium anzeigen.
- Möchte die Kirchengemeinde vom dreijährigen in den sechsjährigen Wahlturnus wechseln, ist ein entsprechender Antrag bis spätestens 31. März an den Kreiskirchenrat zu richten.
- Kirchengemeinden in den Sprengeln Potsdam und Görlitz müssen bis zum 31. März den Wahltermin innerhalb des Wahlzeitraums festgelegt haben. Kirchengemeinden im ländlichen Teil des Sprengels Berlin können auf Antrag einen Wahltermin im Wahlzeitraum festlegen (§7 Absatz 1 Satz 4 ÄWG).
- Alle Kirchengemeinden müssen bis spätestens 31. März Wahlort und Wahlzeit festgelegt haben und teilen diese Entscheidungen dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt auf dem übermittelten Erfassungsbogen mit.
- Sobald der Wahltermin feststeht, kann die Werbung für die Wahl und die Gewinnung der Kandidatinnen und Kandidaten angegangen werden. Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder werden aufgefordert, Vorschläge einzureichen (§ 10 Absatz 5 Satz 1 ÄWG). Dies sollte durch Abkündigung, Aushänge, Gemeindebrief oder persönliche Ansprache geschehen. Gemeindekirchenrats- und Gemeindebeiratsmitglieder sprechen geeignete Gemeindeglieder an.
- **Achtung:** Durch die im Herbst 2016 erfolgte Änderung der Grundordnung ist es bei der Wahl 2019 erstmalig möglich, auch 16-Jährige in den Gemeindekirchenrat zu wählen (siehe unser Rundschreiben vom 2. Februar 2017). Die Einzelheiten dazu finden Sie in den Erläuterungen unter Schritt 8.1.

April bis Juni 2019

- Die Mitglieder von Gemeindebeirat und Gemeindekirchenrat kümmern sich um die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten. Wie viele gebraucht werden, hängt von der festgelegten Zahl der zu wählenden Ältesten ab, die der Gemeindekirchenrat bis 31. März bestimmt hat.
- Es müssen eineinhalbmal mehr Kandidierende auf der Liste stehen, als Älteste zu wählen sind. Auch das Gemeindegliederverzeichnis kann bereits jetzt stichprobenartig geprüft werden, ob alle Gemeindeglieder richtig erfasst sind.
- **Achtung:** In den Sprengeln Görlitz und Potsdam bekommen nur die Gemeindeglieder, die am Wahltermin 14 Jahre alt sind, über den zentralen Versand eine Wahlbenachrichtigung. Diejenigen, die nach dem 3. November 2019, aber vor dem von der Kirchen-

gemeinde festgelegten Wahltermin 14 Jahre alt werden, müssen von der Kirchengemeinde oder – nach Absprache – vom Kirchlichen Verwaltungsamt eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Juli bis September 2019

- Spätestens bis zum 5. August 2019 muss die Aufforderung an die Gemeindeglieder ergangen sein, Wahlvorschläge einzureichen. Sinnvoll ist es, dies schon in den Vormonaten zu erledigen.
- Ebenfalls spätestens bis zum 5. August muss den Gemeindegliedern der Wahlort und der Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, bekannt gemacht werden. Dabei ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (§ 7 Absatz 6 Satz 2 ÄWG). Auch ein Wechsel des Wahlorts im Verlauf der Wahl ist bekannt zu machen (§ 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ÄWG).
- Montag, der 19. August 2019 ist der letzte Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge beim Gemeindegliederkirchenrat eingehen können. Alles was später kommt, ist zu spät. Ab dem 19. bis spätestens 22. August 2019 kommt der Gemeindegliederkirchenrat zusammen und prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Sind die Wahlvorschläge zulässig, fordert der Gemeindegliederkirchenrat alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder auf, unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens, innerhalb von fünf Werktagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen.
- Wahlvorschläge, die nicht wählbare Kandidaten (§ 5 ÄWG) oder nicht genügend Unterschriften enthalten (§ 10 Absatz 2 Satz 3 ÄWG), werden zurückgewiesen und die Betroffenen werden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (§ 11 Absatz 2 ÄWG) unterrichtet.
- 23. August 2019 ist der Termin, bis zu dem die mitgliedschaftsrelevanten Daten verbucht werden müssen.
- Bis zum 9. September muss der Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und der Kirchengemeinde bekannt gemacht werden.
- Ebenfalls bis zu diesem Tag muss dem Kirchlichen Verwaltungsamt das Material für eine Beikuvertierung zur Wahlbenachrichtigung als Datei zur Verfügung gestellt werden.
- **Achtung:** Ein Hochladen von Dateien nach diesem Termin ist nicht mehr möglich!
- Wenn der Gesamtwahlvorschlag feststeht, kann der Druck der Stimmzettel in Auftrag gegeben werden und die Vorbereitungen für die Briefwahl (Wahlbriefumschläge, Briefwahlscheine usw.) können beginnen.

Oktober bis Dezember 2019

- Nach Eingang des Wahlberechtigtenverzeichnis sollte auch dieses auf seine Richtigkeit stichprobenartig überprüft werden.

- Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt vom 7. bis 22. Oktober 2019 zur Information aus und Gemeindeglieder können ihre Nacheintragung beantragen.
- Die Wahlbenachrichtigungen gehen den Wahlberechtigten ab dem 14. Oktober 2019 zu. Ab diesem Zeitpunkt können auch Briefwahanträge kommen.
- Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht (§ 17 Absatz 1 ÄWG).
- Vor der Wahl bestellt der Gemeindegliederkirchenrat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand (§ 16 Absatz 1 Satz 1 ÄWG).
- Am Wahltag hat der Wahlvorstand viele Aufgaben:
Er ...
 - übernimmt das Wahlberechtigtenverzeichnis und entscheidet bei nicht Eingetragenen, ob sie wählen dürfen und nacheingetragen werden oder schließt sie von der Wahl aus.
 - sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl entsprechend den Regelungen im ÄWG.
 - trifft nach dem Schluss der Wahl die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und zählt danach öffentlich die Stimmen aus.
 - stellt nach Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest (§ 20 Absatz 1 ÄWG) und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt; bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken kann nur das jeweilige Ergebnis an den Gemeindegliederkirchenrat übermittelt werden, der dann das Wahlergebnis feststellt.
 - fertigt über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis eine Wahlniederschrift an und unterzeichnet sie.
- Nach der Wahl benachrichtigt der Gemeindegliederkirchenrat die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären (§ 23 Absatz 1 ÄWG).
- Im nächsten Gottesdienst nach dem Wahltag werden die Namen der Gewählten der Kirchengemeinde bekannt gegeben. Auf das Recht der Wahlanfechtung ist hinzuweisen (§ 22 Absatz 2 ÄWG).
- Geht keine Wahlanfechtung ein, führt der Gemeindegliederkirchenrat die Gewählten im Gottesdienst in ihr Amt ein und sie legen vor der Gemeinde ihr Ältestenversprechen ab. Danach trifft sich der Gemeindegliederkirchenrat zu seiner konstituierenden Sitzung und wählt Vorsitz und ggf. Stellvertretung. Auch über die Einführung der Ersatzältesten als stellvertretende Älteste kann der Gemeindegliederkirchenrat in dieser Sitzung entscheiden. Über Berufungen in den Gemeindegliederkirchenrat sollte der Gemeindegliederkirchenrat erst entscheiden, wenn er einen Gemeindebeirat berufen und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
- Die Ältesten und die Ersatzältesten können daher nicht gemeinsam in einem Gottesdienst eingeführt werden; auch nicht die gewählten und die berufenen Ältesten.

DIE WICHTIGSTEN
NEUERUNGEN
DES ÄLTESTEN-
WAHLGESETZES
IM ÜBERBLICK

3

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN DES ÄLTESTENWAHLGESETZES IM ÜBERBLICK

1. Jugendliche im Gemeindegkirchenrat

Die Landessynode hat im Oktober 2016 das Kirchengesetz zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegkirchenrat beschlossen (KABl. 2016, S. 175). Es ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Seitdem ist es möglich, Jugendliche in den Gemeindegkirchenrat zu berufen. Bei der Ältestenwahl 2019 wird es erstmals möglich sein, Jugendliche auch in den Gemeindegkirchenrat zu wählen.

Durch das o. g. Kirchengesetz sind in die Grundordnung (Artikel 16 a, 18 a, 19 a und 22 a GO) und in das Ältestenwahlgesetz (§§ 5a, 8a, 11a, 13a, 20a und 23a ÄWG) Regelungen eingefügt worden, die die Mitgliedschaft von 16- bis 18-Jährigen im Gemeindegkirchenrat ermöglichen. In Gemeindegkirchenräten mit bis zu sechs gewählten Ältesten kann eine Jugendliche oder ein Jugendlicher gewählt oder berufen werden, bei mehr als sechs gewählten Ältesten können zwei Jugendliche gewählt oder berufen werden.

Näheres zu diesen Regelungen können Sie in der aktualisierten Handreichung zur Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegkirchenrat auf der Seite www.gkr-ekbo.de nachlesen oder die Handreichung im Ref. 1.2 anfordern (Kontaktdaten s. o.).

2. Veränderte Voraussetzungen für Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Mit dem Fünften Kirchengesetz zur Änderung des Ältestenwahlgesetzes wurden in § 4 Absatz 1 die Worte: »... zum Abendmahl zugelassenen ...« gestrichen, so dass nun alle mindestens 14-Jährigen Gemeindeglieder wahlberechtigt sind. Der bisherige Konflikt, dass 14-Jährige, die noch im Konfirmandenunterricht sind oder die nicht konfirmiert sind, eine Wahlbenachrichtigung erhalten, aber nicht zur Wahl berechtigt sind, ist damit gelöst.

Mit dem Sechsten Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 2018 wurden die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Gemeindegkirchenrat verändert:

Statt »zum Abendmahl zugelassen« heißt es nun »konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht«. Damit können auch Menschen für das Ältestenamts kandidieren, die nicht konfirmiert sind oder durch Beschluss des Gemeindegkirchenrats zum Abendmahl zugelassen wurden. Der Nachweis über die bestehende Vertrautheit mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens wird durch ein Votum der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers im Gemeindegkirchenrat im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge erbracht. Weiteres dazu unter Schritt 8.

3. Sonstige Veränderungen im Wahlrecht

Zu den unter 1 und 2 genannten Änderungen am Ältestenwahlgesetz wurden zusätzlich noch folgende Veränderungen aufgenommen:

- Bei den Ersatzältesten wurde in § 20 Absatz 3 Satz 2 ein Halbsatz angefügt, der lautet: »[...]»; beträgt die Zahl der Ersatzältesten zwei, darf eine Ersatzälteste oder ein Ersatzältester berufliche kirchliche Mitarbeiterin oder beruflicher kirchlicher Mitarbeiter sein.« Damit wird geregelt, dass bei zwei Ersatzältesten eine oder einer beruflicher kirchlicher Mitarbeiter sein darf. Bisher galt die Regelung, dass auch bei den Ersatzältesten die Zahl der »Beruflichen« kleiner als die Hälfte sein muss. Damit durfte bei zwei Ersatzältesten kein »Beruflicher« dabei sein. Das wurde in der Praxis als ungerecht empfunden: gelegentlich hatten »Berufliche« mehr Stimmen als andere erzielt, konnten aufgrund der Laienmehrheit nicht in den Gemeindegemeinderat einrücken und bei nur zwei Ersatzältesten nicht Ersatzälteste werden. Das ist nun möglich.
- Bei den Regelungen für die Wahlanfechtung wurde in § 24 Absatz 1 Satz 4 eine Präzisierung vorgenommen: »In den Fällen des § 11 Absatz 2, § 15 Absatz 5 Satz 5 und § 15 Absatz 8 können nur Einwendungen erhoben werden, die zuvor mit den dort genannten Rechtsbehelfen geltend gemacht wurden.« Damit kann die Wahl nur dann angefochten werden, wenn zuvor bei einer Streichung aus dem Wahlvorschlag oder bei Nichteintragung oder Streichung aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis fristgerecht Beschwerde beim Gemeindegemeinderat eingelegt wurde.
- Erklärt das Konsistorium gemäß § 33 Absatz 1 die Wahl in einer Kirchengemeinde für ungültig oder eine Gewählte oder einen Gewählten für nicht wählbar, ist jetzt durch die Anfügung von Absatz 2 klar, dass gegen diese Entscheidungen des Konsistoriums der Rechtsweg vor das Kirchliche Verwaltungsgericht eröffnet ist. Diese Klarstellung war erforderlich, da Entscheidungen im Wahlrecht generell vom Rechtsweg vor das Kirchliche Verwaltungsrecht ausgenommen sind.

ERLÄUTERUNGEN
ZU DEN
20 SCHRITTEN
ZUR WAHL-
VORBEREITUNG

4

1

BESTELLUNG EINES WAHLKÜMMERERS UND GEWINNUNG VON KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN FÜR DIE WAHL

Für alle Kirchengemeinden spätestens vom Beginn des Wahljahres an

- 1.1 Spätestens zu Beginn des Wahljahres bestimmt der Gemeindegemeinderat eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Ältestenwahl und übermittelt ihre oder seine Kontaktdaten dem Kirchlichen Verwaltungsamt (§ 9 Absatz 1 ÄWG).

- 1.2 Ebenfalls spätestens vom Beginn des Wahljahres an bemühen sich der Gemeindegemeinderat und der Gemeindebeirat um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden (§ 10 Absatz 4 ÄWG). Sinnvoll ist dazu eine gemeinsame Sitzung von Gemeindegemeinderat und Gemeindebeirat, in der über das Thema Kandidatengewinnung gesprochen wird.

Das Gewinnen von Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Grundvoraussetzung für das Gelingen der Wahl. Nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Grundordnung und § 5 Absatz 1 ÄWG können zu Ältesten wahlberechtigte Gemeindeglieder gewählt werden, die am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen (Näheres zu Wählbarkeit unter Schritt 8 und Wahlberechtigung unter Schritt 10.3).

Material für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten können Sie von der Webseite des AKD unter <http://gkr-ekbo.de> herunterladen oder über gkr@akd-ekbo.de per Mail anfordern.

2

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GRÖSSE DES GEMEINDEKIRCHENRATS

Für alle Kirchengemeinden bis zum 31. März 2019

Bis zum 31. März 2019 kann der Gemeindegemeinderat eine grundlegende Weichenstellung treffen. Er kann die Zustimmung des Kreiskirchenrats zur Änderung der Gesamtzahl der gewählten Ältesten beantragen (§ 3 Absatz 1 ÄWG). Für die Entscheidung über die Zahl der Ersatzältesten besteht keine Frist (§ 3 Absatz 3 ÄWG); es ist aber sinnvoll, diese Entscheidung zusammen mit der über die Größe des Gemeindegemeinderats zu treffen. Trifft der Gemeindegemeinderat keine Entscheidung, bleibt es hinsichtlich der Zahl der zu Wählenden bei den bisherigen Regelungen.

2.1 Zahl der Ältesten und der Ersatzältesten

Die Anzahl der Ältesten, die bei der Ältestenwahl gewählt werden sollen, legt nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ÄWG der Gemeindegemeinderat fest. Diese festgelegte Zahl bleibt bis zur nächsten Ältestenwahl gleich, d. h. scheidet eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester aus dem Gemeindegemeinderat aus und sind keine Ersatzältesten vorhanden, die nachrücken, bleibt dieser Platz vakant. Das bedeutet, dass er bei der Berechnung von Beschlussfähigkeit oder Mehrheiten im Gemeindegemeinderat mitzählt.

Beispiel: Der Gemeindegemeinderat besteht aus fünf gewählten Ältesten plus Pfarrerin. Eine Älteste scheidet aus, Ersatzälteste sind nicht vorhanden. Es gibt jetzt noch vier gewählte Älteste plus Pfarrerin. Um beschlussfähig zu sein, müssen vier Mitglieder des Gemeindegemeinderats anwesend sein, da bei einer festgelegten Zahl von fünf gewählten Ältesten plus Pfarrerin die Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderats sechs beträgt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder; bei sechs Mitgliedern sind das vier. Das bleibt gleich, auch wenn tatsächlich nur noch vier gewählte Älteste vorhanden sind.

Dieser vakante Platz kann auch nicht durch Berufungen aufgefüllt werden, da die berufenen Ältesten immer zur festgelegten Anzahl der gewählten Ältesten dazu kommen. Berufene Älteste können nicht auf den Platz von gewählten Ältesten rücken.

Beispiel: Würde im o. g. Fall der Gemeindegemeinderat nach dem Ausscheiden der gewählten Ältesten zwei Älteste berufen, betrüge die Mitgliederzahl im Gemeindegemeinderat acht (fünf Gewählte, eine Pfarrerin, zwei Berufene). Der Gemeindegemeinderat bräuchte dann fünf Mitglieder, um beschlussfähig zu sein.

Beschließt der Gemeindekirchenrat die Veränderung der Gesamtzahl der zu wählenden Ältesten, bedarf es der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Gemeindekirchenrat muss die Zustimmung spätestens am 31. März 2019 beantragen (§ 3 Absatz 1 Satz 3 ÄWG). Dem Gemeindekirchenrat dürfen insgesamt nicht weniger als vier und nicht mehr als 15 gewählte Älteste angehören (Artikel 16 Absatz 5 Grundordnung, § 3 Absatz 1 Satz 4 ÄWG). Bei der Festsetzung der Zahl der zu wählenden Ältesten sind die Zahl der Gemeindeglieder, die jeweiligen Aufgaben sowie die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten mitentscheidend. Wir geben folgende (nicht verbindliche) Empfehlungen für die Zahl der Ältesten:

- bis 600 Gemeindeglieder: vier gewählte Älteste,
- von 601 bis 1000 Gemeindeglieder: fünf bis sechs gewählte Älteste,
- von 1001 bis 2500 Gemeindeglieder: sechs bis zehn gewählte Älteste,
- über 2500 Gemeindeglieder: zehn bis 15 gewählte Älteste.

Es sollte eine angemessene Zahl von Ersatzältesten (§ 3 Absatz 3 ÄWG) bestimmt werden, die nachrücken können, wenn gewählte Älteste ihr Amt niederlegen oder aus anderen Gründen aus dem Gemeindekirchenrat ausscheiden. Die Zahl der Ersatzältesten soll mindestens ein Viertel der Zahl aller gewählten Ältesten betragen, sie soll deren Zahl aber nicht übersteigen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 ÄWG).

Besteht ein Gemeindekirchenrat zum Beispiel aus acht gewählten Ältesten, sollten mindestens zwei Ersatzälteste gewählt werden, jedoch nicht mehr als acht. Unter den Kandidatinnen und Kandidaten soll eine möglichst große Zahl von nicht bei der Kirche beruflich Beschäftigten sein. Dies ist sinnvoll, damit genügend Nachrücker vorhanden sind, wenn nicht bei der Kirche beruflich Beschäftigte aus dem Gemeindekirchenrat ausscheiden (§ 28 Absatz 1 Satz 5 ÄWG).

Werden mehrere Wahlbezirke nach § 8 Absatz 1 ÄWG eingerichtet, entscheidet der Gemeindekirchenrat, wie viele Älteste und Ersatzälteste für jeden Wahlbezirk zu wählen sind (§ 8 Absatz 1 Satz 3 ÄWG). Auf die Gesamtzahl der dem Gemeindekirchenrat angehörenden Ältesten hat die Untergliederung in Wahlbezirke keinen Einfluss.

2.2 Veränderung der Zahl der Ältesten bei dreijährigem Wahlturnus

Bei Kirchengemeinden mit dreijährigem Wahlturnus kann die Zahl der zu Wählenden bei Veränderung der Mitgliederzahl zu einer schwierigen Denksportaufgabe werden. Gesetzliche Grundlage ist § 3 Absatz 2 ÄWG. Zur Verdeutlichung sollen folgende Beispiele dienen:

- Ein Gemeindegemeinderat hat sechs gewählte Mitglieder. Es wird die Erhöhung der Mitgliederzahl auf acht Mitglieder beschlossen. Bei der nächsten Ältestenwahl ist nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ÄWG stets die Hälfte der neu festgesetzten Zahl zu wählen, also vier Mitglieder. Gemeinsam mit den drei Ältesten, die bei der letzten Wahl gewählt worden sind, stehen damit sieben Älteste als Mitglieder des Gemeindegemeinderats fest. Nun ist aber noch ein Sitz frei, denn der Gemeindegemeinderat hatte eine Zahl von acht gewählten Mitgliedern beschlossen. Wo kommt diese oder dieser Älteste her, und wie lange ist sie oder er im Amt? Die Antwort ergibt sich aus den Vorschriften des § 3 Absatz 2 Satz 2 ÄWG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 ÄWG. Hiernach rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für eine Amtszeit von drei Jahren nach. Wenn der Nachrücker beruflicher Mitarbeiter ist, sind die Vorschriften des § 28 Absatz 1 Satz 3 ff. ÄWG zu beachten.
- Ein Gemeindegemeinderat hat sechs gewählte Mitglieder. Es wird die Erhöhung der Mitgliederzahl auf sieben Mitglieder beschlossen. Was heißt jetzt »Hälfte der neu festgesetzten Zahl«? Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ÄWG sind zunächst nur drei Älteste zu wählen. Außerdem rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für eine Amtszeit von drei Jahren nach. Bei der nächsten Ältestenwahl im Jahr 2022 sind vier Älteste zu wählen.
- Ein Gemeindegemeinderat hat acht gewählte Mitglieder. Es wird die Verkleinerung des Gemeindegemeinderats auf sechs Mitglieder beschlossen. Bei der nächsten Ältestenwahl sind drei Älteste neu zu wählen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 ÄWG). Von den verbliebenen vier Ältesten scheidet eine Person mittels des Losverfahrens aus (§ 3 Absatz 2 Satz 3 ÄWG). Die Regelung meint nicht, dass die oder der ausgewählte Älteste nach weiteren drei Jahren ausscheidet, sondern dass sich ihre oder seine Amtszeit von sechs auf drei Jahre verkürzt. In vergleichbaren Fällen ist in der Vergangenheit oft gefragt worden, ob der Gemeindegemeinderat auf das Losverfahren verzichten kann, wenn eine Älteste oder ein Ältester sich bereit erklärt, zurückzutreten. Dies ist nicht der Fall, denn im Fall des Rücktritts endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so dass nach § 28 Absatz 1 Satz 1 ÄWG sofort die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl nachrückt. Der Gesetzgeber wollte hiermit erreichen, dass ein Gemeindegemeinderat durch eigene Entscheidungen nur eingeschränkt über die eigene Zusammensetzung verfügen kann. Die oder der durch Losverfahren ausscheidende Älteste kann bei der nächsten Wahl erneut kandidieren. Um dies nicht zu erschweren, sollte das Losverfahren so frühzeitig durchgeführt werden, dass fristgemäß ein entsprechender Wahlvorschlag aufgestellt werden kann (Schritt 7).

- Ein Gemeindegkirchenrat hat acht gewählte Älteste. Wird die Verkleinerung des Gemeindegkirchenrats auf sieben Älteste beschlossen, so wird wiederum aus §3 Absatz 2 Satz 1 ÄWG nicht deutlich, ob drei oder vier Mitglieder neu gewählt werden müssen. In §3 Absatz 2 Satz 3 ÄWG wird das Ausscheiden eines oder mehrerer Ältester mittels des Losverfahrens geregelt. Würde man diese Vorschrift im vorliegenden Fall anwenden, wären vier Mitglieder neu zu wählen und von den verbliebenen Mitgliedern würde eine Älteste oder ein Ältester mittels des Losverfahrens ausscheiden. Dieses Vorgehen würde jedoch dem gesetzgeberischen Willen nicht gerecht. Der Gesetzgeber hat in § 1 Absatz 1 Satz 1 ÄWG die sechsjährige Amtszeit festgeschrieben. Ein Ausscheiden bereits nach kürzerer Zeit ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen und wenn möglich zu vermeiden. Würden nun bei der Ältestenwahl nur drei Älteste neu gewählt, würde ein Ausscheiden eines für sechs Jahre gewählten Gemeindegkirchenratsmitglieds nach bereits drei Jahren vermieden. Diese Lösung ist vorzuziehen. Bei einer Verkleinerung auf sieben Mitglieder sind bei der Ältestenwahl drei Älteste neu zu wählen. Die verbliebenen vier Ältesten bleiben Gemeindegkirchenratsmitglieder. § 3 Absatz 2 Satz 3 ÄWG wird nicht angewandt.
- Wird die Zahl von acht auf fünf verringert, so sind zwei Älteste zu wählen; von den verbleibenden vier Ältesten wird eine oder einer bestimmt, deren oder dessen Amtszeit vorzeitig endet.

3

BESTIMMUNG DES WAHLTERMINS, EINRICHTUNG VON WAHL- UND STIMMBEZIRKEN UND ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VEREINIGUNG VON KIRCHENGEMEINDEN ODER EINEN GEMEINSAMEN GEMEINDEKIRCHENRAT

Für alle Kirchengemeinden bis zum 31. März 2019

3.1 Bestimmung Wahltermin

Nach §7 Absatz 1 Satz 2 ÄWG bestimmt die Kirchenleitung den Wahltermin. Dabei wird für den Sprengel Berlin ein Sonntag als Wahltag und für die Sprengel Potsdam und Görlitz ein Wahlzeitraum festgesetzt. Es handelt sich im Jahr 2019 bei dem Wahltermin um den 3. November und bei dem Wahlzeitraum um den 3. bis 24. November. Die Kirchengemeinden in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises im Sprengel Berlin können sich unter Umständen vom Berliner Wahltermin abkoppeln und einen Wahltermin im Wahlzeitraum festlegen. Diese Flexibilisierung des Wahltermins muss der Kreiskirchenrat beim Konsistorium beantragen, das über die Genehmigung entscheidet (§7 Absatz 1 Satz 4 ÄWG). Ein Antrag ist auch dann erforderlich, wenn die Flexibilisierung bereits für die letzte Ältestenwahl genehmigt worden war.

In den Sprengeln Potsdam und Görlitz bestimmt jeder Gemeindegemeinderat innerhalb des Wahlzeitraums einen Termin als Wahltermin und teilt diesen auf dem Erfassungsbogen (Muster 5) dem Kirchlichen Verwaltungsamt mit (§7 Absatz 7 ÄWG). Weiter beschließt der Gemeindegemeinderat neben dem Termin auch Wahlzeit und -ort (§7 Absatz 3 und 7 ÄWG).

Ein Muster des Erfassungsbogens finden Sie im Anhang. Bei Fragen zum Ausfüllen wenden Sie sich bitte an ihr Kirchliches Verwaltungsamt, Ansprechpartnerinnen und Partner entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Die Wahl findet regelmäßig an einem Tag statt; eine Ausnahme hat der Gesetzgeber in §7 Absatz 2 ÄWG (zwei Wahltage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten) vorgesehen. Die Bekanntmachung des Wahltags ist in Schritt 6 beschrieben.

3.2 Wahl- und Stimmbezirke

In größeren Kirchengemeinden kann der Gemeindegemeinderat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats Wahlbezirke oder Stimmbezirke einrichten (§ 8 ÄWG). Dies muss bis zum 31. März erfolgt sein und dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mitgeteilt werden (§ 7 Absatz 7 ÄWG).

Stimmbezirke sind Gemeindebereiche, für die jeweils ein eigenes Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein eigener Wahlvorstand gebildet wird (§ 8 Absatz 4 ÄWG). Sinnvoll ist dies in Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten, da hier verschiedene Wahlorte festgelegt werden können (§ 7 Absatz 5 ÄWG). Wahlbezirke sind Gemeindebereiche, für die jeweils ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein (auf den Wahlbezirk bezogener) Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet wird. Sinnvoll kann dies insbesondere bei Kirchengemeinden sein, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, denn hier kann gewährleistet werden, dass Älteste aus den Gebieten der ehemaligen Kirchengemeinden in jeweils angemessener Zahl vertreten sind.

Bestanden Wahl- oder Stimmbezirke bereits bei der vorangegangenen Wahl und sind sie nicht aufgehoben worden, müssen sie nicht wieder neu beschlossen werden; sie sind jedoch dem Kirchlichen Verwaltungsamt mitzuteilen.

4

WECHSEL VOM SECHS- IN DEN DREIJÄHRIGEN WAHLTURNUS ODER UMGEKEHRT

Für alle Kirchengemeinden bis zum 31. März 2019

Bis zum 31. März kann der Gemeindegemeinderat entscheiden, vom sechsjährigen Wahlturnus in den dreijährigen oder vom drei- in den sechsjährigen Wahlturnus zu wechseln.

4.1 Die Entscheidung über einen Wechsel vom drei- in den sechsjährigen Wahlturnus ist gemäß § 2 Absatz 2 ÄWG nur in dem Jahr der Ältestenwahl vor Bildung der Kreissynoden zulässig und damit vor der Ältestenwahl 2019 möglich.

Möchte der Gemeindegemeinderat vom drei- in den sechsjährigen Turnus wechseln, bedarf es darüber auch einer Beschlussfassung des Gemeindegemeinderats bis zum 31. März 2019. § 2 Absatz 2 ÄWG regelt, dass der Kreiskirchenrat darüber entscheidet, ob der Wechsel des Wahlturnus' erfolgen kann. Stimmt der Kreiskirchenrat zu, so werden bei der Wahl 2019 alle Ältesten neu gewählt und die Amtszeit der in der letzten Wahl Gewählten endet bereits nach drei Jahren (§ 2 Absatz 2 Satz 3 ÄWG). Sollte der Kreiskirchenrat nicht zustimmen oder der Antrag zu spät gestellt werden, bleibt es bei dem gesetzlich vorgesehenen dreijährigen Wahlturnus.

- 4.2 Möchte der Gemeindegemeinderat vom sechs- zurück in den dreijährigen Wahlturnus wechseln, bedarf es darüber einer Beschlussfassung bis spätestens 31. März 2019 (§ 2 Absatz 3 ÄWG). In diesem Fall bedarf es nur einer Anhörung des Kreiskirchenrats, da beim Wechsel zurück zum gesetzlich vorgesehenen Wahlturnus keine Zustimmung erforderlich ist.**

Für einen Wechsel vom sechsjährigen in den dreijährigen Wahlturnus spricht, dass beim dreijährigen Wahlturnus der Gemeindegemeinderat geübt ist in der Vorbereitung der Wahl und durch das regelmäßige Ausscheiden der Hälfte der gewählten Mitglieder eine kontinuierliche Arbeit gut möglich ist. Eine regelmäßige Fluktuation bereichert die Arbeit und ermöglicht das schnelle Einbinden von ganz neuen Mitgliedern. Darüber hinaus ermöglicht der dreijährige Turnus eine regelmäßige Kontaktaufnahme mit allen Gemeindegliedern durch die Wahlbenachrichtigung und die beigefügten Informationen und gibt dem Gemeindegemeinderat auch ein Feedback über die Wahrnehmung seiner Arbeit in der Kirchengemeinde.

5

MELDUNG VON WAHLTERMIN UND WAHLORT AN DAS KIRCHLICHE VERWALTUNGSAMT

bis 31. März 2019

Die Wahl 2019 wird wieder im Zentralen Wahlverfahren durchgeführt, d. h. die Landeskirche lässt für die Kirchengemeinden zentral die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Wahlbenachrichtigungen drucken. Um von den Kirchengemeinden die erforderlichen Angaben zu erhalten, werden über die Kirchlichen Verwaltungsämter Erfassungsbögen (siehe Muster 5 in der Anlage) versandt. Auf Grundlage dieser Bögen werden dann die Wahlbenachrichtigungen mit den Daten der Kirchengemeinden gefüllt.

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse und die Wahlbenachrichtigungen werden für alle Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 1 und Absatz 8 ÄWG berechnet auf den Wahltermin 3. November 2019 erstellt und zentral versandt.

In Kirchengemeinden in den Sprengeln Potsdam und Görlitz, die ihren Wahltermin im Wahlzeitraum nach dem o. g. Wahltermin festlegen, werden die Wahlbenachrichtigungen daher sehr frühzeitig vor dem Wahltermin eintreffen.

Es ist im zentralen Verfahren nicht möglich, die Wahlbenachrichtigung durch Ehrenamtliche selbst austragen zu lassen.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird umseitig wieder der Brief des Bischofs abgedruckt. Ein Muster des Briefes werden wir ab Sommer 2019 auf der Seite www.gkr-ekbo.de zur Ansicht verfügbar haben. Den Kirchengemeinden entstehen nur die Kosten für das

Porto der Wahlbenachrichtigungen (§ 7 Absatz 8 Nr. 1 ÄWG) als Infopost (etwa 0,34 € pro Brief).

Kirchengemeinden haben nach § 7 Absatz 8 Nr. 2 ÄWG die Möglichkeit, der Wahlbenachrichtigung kostenlos Informationen über die Kirchengemeinde, z. B. die Kandidatenliste oder auch den Gemeindebrief, beizufügen, im Umfang von bis zu zwei DIN-A4-Seiten vor- und rückseitig bedruckt. Näheres dazu finden Sie unter Schritt 11.

Um eine breite Beteiligung der Gemeindeglieder an der Ältestenwahl zu erreichen, ist es wichtig, dass tatsächlich auch alle Gemeindeglieder eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Die Landeskirche kann nur den Versand überwachen; ob die Benachrichtigungen auch eintreffen und alle Gemeindeglieder erreicht wurden, können nur die Kirchengemeinden vor Ort feststellen. Auf der Internetseite www.gkr-ekbo.de finden Sie ein Formular, mit dem wir um Rückmeldung bitten, sollten Sie feststellen, dass Wahlbenachrichtigungen nicht angekommen sind. Wir empfehlen, in den Gottesdiensten, Gemeindebriefen und Schaukästen auf die Wahlbenachrichtigung hinzuweisen und um Mitteilung zu bitten, sollten die Gemeindeglieder keine erhalten.

Beim zentralen Verfahren werden die Wahlbenachrichtigungen aus demselben Datenbestand wie auch das Wahlberechtigtenverzeichnis erstellt. Dies bedeutet, dass Korrekturen nach Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses keine Auswirkungen auf den Versand der Wahlbenachrichtigungen haben. Daher ist es sinnvoll, wenn die Kirchengemeinde ihren Datenbestand kontrolliert (entweder direkt in KirA oder über Listen, die das Kirchliche Verwaltungsamt erstellt) und die erforderlichen Änderungen (Austritte, Zuzüge, Todesfälle etc.) dem Kirchlichen Verwaltungsamt mitteilt, bevor die genannten Unterlagen erstellt werden. Näheres dazu finden Sie unter Schritt 9.

6

AUFFORDERUNG AN DIE WAHLBERECHTIGTEN GEMEINDEGLIEDER, WAHLVORSCHLÄGE EINZUREICHEN

Ab 31. März bis spätestens 5. August 2019

- 6.1** Die Gemeindeglieder werden nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag, durch Bekanntmachung aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen (§ 10 Absatz 5 Satz 1 ÄWG). Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 76. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat eingehen (siehe Schritt 7).

- 6.2** Die Aufforderung erfolgt durch Bekanntmachung (§ 6 ÄWG), also insbesondere durch die Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass ein Wahlvorschlag mehrere Namensvorschläge enthalten kann. Die Vorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der oder des Vorgeschlagenen enthalten und unterschrieben sein von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern in kleinen Kirchengemeinden (weniger als 500 Gemeindeglieder zum Stichtag 1. Januar 2019) und mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern in Kirchengemeinden mit mehr als 500 Gemeindegliedern (§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 ÄWG).

Weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung sind zum Beispiel:

- Einstellung in die Website der Kirchengemeinde,
- Veröffentlichungen im Gemeindeblatt oder
- Veröffentlichungen in örtlichen Tageszeitungen.

Diese ergänzen die Bekanntmachung durch Abkündigung und Aushang, können sie jedoch nicht ersetzen.

7

EINGANG DER WAHLVORSCHLÄGE BEIM GEMEINDEKIRCHENRAT

Für alle Kirchengemeinden bis 19. August 2019

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 76. Tag vor dem Wahltermin beim Gemeindekirchenrat eingegangen sein (§ 10 Absatz 5 Satz 3 ÄWG). Der Gemeindekirchenrat oder die Wahlkommission sind nicht berechtigt, die genannte Frist zu verkürzen; alle Vorschläge, die bis zum 76. Tag vor der Wahl eingehen, müssen berücksichtigt werden. Die nach Ablauf der Frist eingehenden Wahlvorschläge sind zurückzuweisen. Ausnahmen, z. B. bei Vorliegen besonderer Umstände – etwa bei einem ungewöhnlich langen Postlauf, ohne dass den Absender hieran ein Verschulden träfe – sind nicht vorgesehen. Das heißt, alles was nach dem 19. August eingeht, ist zurückzuweisen. Eine Ergänzung von Wahlvorschlägen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist grundsätzlich nicht möglich (§ 11 Absatz 2 ÄWG). Jedoch können Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ÄWG nicht entsprechen, also solche, die nicht genügend Unterschriften enthalten oder wo Namen und Anschrift der oder des Vorgeschlagenen unvollständig sind, nach Zurückweisung durch den Gemeindekirchenrat vom wahlberechtigten Gemeindeglied mit der Beschwerde ergänzt werden, § 11 Absatz 2 Satz 5 ÄWG (Schritt 8).

8

PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE UND ANFRAGE AN DIE VORGESCHLAGENEN

Für alle Kirchengemeinden bis 22. August 2019

Erklärung der Vorgeschlagenen für alle Kirchengemeinden bis 29. August 2019

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Gemeindegemeinderat hat spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (also am 73. Tag) zu prüfen (§ 11 Absatz 1 ÄWG):

- ob der Wahlvorschlag von einer wahlberechtigten Person eingereicht wurde, § 10 Absatz 2 ÄWG (Schritt 10.3),
- ob die vorgeschlagenen Personen wählbar im Sinne des ÄWG sind, § 10 Absatz 1 und § 5 ÄWG (Schritt 8.1),
- ob die Wahlvorschläge den formalen Anforderungen aus § 10 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 ÄWG entsprechen (Schritt 8.2).

8.1 Wählbarkeit

Für die Wahl zum Ältestenamte kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 und Artikel 19a der Grundordnung und §§ 5 und 5a ÄWG wählbar ist:

Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.

Zum ersten Mal können bei dieser Ältestenwahl auch Jugendliche in den Gemeindegemeinderat gewählt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Kirchengemeinde an der Erprobung beteiligt. Das ist automatisch dann der Fall, wenn der Gemeindegemeinderat bis zum 31. März 2019 nicht ausdrücklich beschließt, nicht an der Erprobung teilhaben zu wollen.

Der Pool der möglichen Kandidierenden vergrößert sich und alle Gemeindeglieder ab 16 Jahren sind wählbar, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen:

- konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind, am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.

Finden sich in einer Kirchengemeinde Jugendliche, die bereit sind, zu kandidieren, so gilt es zunächst, das Gespräch mit den Sorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, zu führen. Muster für das Gespräch und die erforderlichen Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten finden Sie in der Handreichung zur Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat, die online auf der Seite www.gkr-ekbo.de bereit steht oder bei uns (Adressen s. o.) angefordert werden kann.

Sind die Sorgeberechtigten mit der Kandidatur einverstanden und haben sie entsprechenden Erklärungen schriftlich abgegeben, kann der Wahlvorschlag mit den Jugendlichen aufgestellt werden.

Der Gemeindekirchenrat sollte vorab prüfen, wie viele Jugendliche letztlich in den Gemeindekirchenrat kommen können. Artikel 16 a Absatz 1 Grundordnung regelt, dass in Gemeindekirchenräten mit bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren dem Gemeindekirchenrat angehören kann; sind es mehr als sechs zu wählende Älteste, sind es bis zu zwei Jugendliche, die Mitglied im Gemeindekirchenrat werden können.

Der Gemeindekirchenrat kann also nach der Festlegung der Zahl der zu wählenden Ältesten (s. Schritt 2) feststellen, wie viele Jugendliche dem Gemeindekirchenrat angehören können:

Die Jugendlichen werden Älteste mit allen Rechten und Pflichten, nur für Vorsitz oder Stellvertretung können sie nicht zur Verfügung stehen. Es gibt auch keine »Extraplätze« für Jugendliche. Sie kommen auf die Kandidatenliste und ziehen nur dann in den Gemeindekirchenrat ein, wenn sie gewählt werden.

Sollten sich in einer Kirchengemeinde eine Vielzahl von Jugendlichen bereit finden, zu kandidieren, empfiehlt es sich im Vorfeld, um Enttäuschungen zu vermeiden, klar mitzuteilen, wie viele Jugendliche überhaupt Mitglied im Gemeindekirchenrat werden können (nur ein oder zwei). Den übrigen Jugendlichen, selbst wenn sie mehr Stimmen erzielen sollten als die anderen Kandidaten, ergeht es wie den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Ist die maximal mögliche Zahl der Mitglieder im Gemeindekirchenrat erreicht, können sie nur Ersatzälteste werden.

Für Fragen zum Thema Jugendliche im Gemeindekirchenrat verweisen wir auf die Handreichung dazu und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Für den Fall einer Wahl in Wahlbezirken ist zu beachten, dass Gemeindeglieder grundsätzlich in dem Wahlbezirk wählbar sind, in dem sie wohnen. Der Gemeindekirchenrat kann allerdings Ausnahmen zulassen (Schritt 10.3).

Bilden mehrere Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat (§ 8 Absatz 1 Satz 2 ÄWG), so ist Artikel 32 Absatz 4 der Grundordnung zu beachten: Jede Kirchengemeinde wählt in den gemeinsamen Gemeindekirchenrat mindestens eine Älteste oder einen Ältesten.

Bestimmte Gemeindeglieder sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

8.1.1 Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Dies betrifft zunächst den in Artikel 19 Absatz 3 der Grundordnung und § 5 Absatz 3 ÄWG genannten Personenkreis, nämlich Gemeindeglieder, die

- in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde stehen oder
- mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt sind oder
- mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt sind oder waren.

Von den ersten beiden Fallgruppen sind alle beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst, die in einem Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen oder bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber angestellt sind und in die Kirchengemeinde zu einem Dienst abgeordnet werden. Hierzu zählen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne des Sozialversicherungsrechts geringfügig beschäftigt sind.

Dagegen fallen alle, die aufgrund eines Werk- oder Honorarvertrages in der Kirchengemeinde tätig sind, nicht in diese Gruppe. Das bedeutet beispielsweise: Der Mitarbeiter des Handwerksbetriebs, der langfristig Bauarbeiten an der Kirche ausführt, oder die Organistin, die einzelne Orgeldienste in verschiedenen Kirchengemeinden jeweils gegen die Zahlung eines Honorars erbringt, sind folglich wählbar.

Die Abgrenzung zwischen Dienst- oder Arbeitsverhältnis und Werkvertrag ist mitunter schwierig. In Zweifelsfällen sollte eine Auskunft des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamts eingeholt werden.

Mitarbeitende, die bei einem Dritten angestellt und von dort in eine Kirchengemeinde abgeordnet sind, können in der Regel nicht in den Gemeindegliederkirchenrat gewählt werden. Nach einem Kooperationsvertrag der Kirchengemeinde mit einem Dritten entscheidet die Kirchengemeinde in der Regel als Beschäftigungsstelle in Abstimmung mit dem Dritten über das konkrete Einsatzfeld und die Arbeitsaufgaben. Es ist davon auszugehen, dass die Konkretisierung im Einzelnen Aufgabe des Gemeindegliederkirchenrats ist. Der Gemeindegliederkirchenrat kann weitgehend wie ein Arbeitgeber handeln; ihm obliegen die typischen Aufsichts- und Weisungsfunktionen. Damit sind die in Artikel 19 Absatz 3 Nr. 2 der Grundordnung genannten Kriterien für diese Tätigkeit gegeben.

Bei einem sogenannten »Ein-Euro-Job« (also einer Mehraufwandsentschädigung im Sinne des Sozialgesetzbuchs II) liegen die Voraussetzungen jedoch anders: Hierbei ist nicht von einem Arbeitsverhältnis im oben dargestellten Sinne auszugehen, sondern von einem Versicherungsverhältnis. Das bedeutet, dass Personen, die in einer Kirchengemeinde im Rahmen eines »Ein-Euro-Jobs« tätig sind, nicht unter die Fallgruppe der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fassen sind. Sie können somit in den Gemeindegliederkirchenrat gewählt werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind nicht mehr zur Arbeitsleistung gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet. Sie leisten daher keine berufliche Mitarbeit (mehr) und sind damit wählbar.

Unter »pfarramtlichen Diensten« im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung bzw. § 5 Absatz 3 Nr. 3 ÄWG sind nur solche Tätigkeiten zu verstehen, die im Rahmen einer umfassenden pfarramtlichen Versorgung geleistet werden. Ehrenamtliche Lektoren- und Prädikantendienste oder die Wahrnehmung eines Predigtauftrages werden nicht erfasst. Sobald aber auch aufgrund eines ehrenamtlichen Auftrages Dienste geleistet werden, die nicht nur punktuell der pfarramtlichen Versorgung dienen, nimmt die oder der Betreffende pfarramtliche Dienste wahr. Insofern können auch ehrenamtliche Pfarrerinnen und Pfarrer von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Die in Artikel 19 Absatz 3 der Grundordnung, § 5 Absatz 3 ÄWG genannten Personen können nicht in den Gemeindegemeinderat gewählt werden. Artikel 18 Absatz 1 der Grundordnung erlaubt jedoch die Berufung von bis zu zwei Mitgliedern in den neu gewählten Gemeindegemeinderat. Grundsätzlich können auch die in Artikel 19 Absatz 3 der Grundordnung, § 5 Absatz 3 ÄWG genannten Personen berufen werden. In diesem Fall bedarf es allerdings einer geheimen Abstimmung. Zu beachten ist außerdem Artikel 16 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung, wonach die Zahl der in Artikel 19 Absatz 3 Genannten unter den Mitgliedern ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten darf.

Für den Zeitpunkt der Berufung der Ältesten regelt Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung, dass die Berufung der Ältesten bis zur Einführung der nächsten turnusmäßig gewählten Ältesten gilt. Dies bedeutet, dass die Berufung erst jeweils nach der Wahl und der Einführung des »neuen« Gemeindegemeinderats durchgeführt werden kann. Eine vom »alten« Gemeindegemeinderat beschlossene Berufung würde mit der Einführung des neuen Gemeindegemeinderats bereits ihre Wirkung verlieren. Die Berufenen können damit auch nicht im selben Gottesdienst wie die gewählten Ältesten eingeführt werden.

Wählbar sind hingegen die bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen, die nicht bei der Kirchengemeinde tätig sind. Zu den hier genannten kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken zählen solche, die vom Geltungsbereich der Grundordnung erfasst sind. Insbesondere:

- die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche,
- das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und seine Mitgliedseinrichtungen (mit Ausnahme der freikirchlichen Einrichtungen),
- andere kirchliche Werke, Einrichtungen oder Stiftungen, sofern sie nach dem Zuordnungsgesetz unserer Kirche zugeordnet sind.

Es ist zu beachten, dass der Personenkreis aus bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen (einschließlich der Pfarrerin oder des Pfarrers) insgesamt weniger als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderats ausmachen muss (Artikel 16 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung, § 5 Absatz 4 ÄWG). Ist in einer Kirchengemeinde diese Quote bereits ausgeschöpft und scheiden die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der kommenden Ältestenwahl auch nicht aus dem Gemeindegemeinderat aus, so steht dies einer Kandidatur von weiteren beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht entgegen. Sie können jedoch nicht Älteste, sondern nur Ersatzälteste werden. Allerdings muss hierbei die Quote des § 20 Absatz 3 ÄWG beachtet werden. Um Irritationen bei möglichen Kandidatinnen und Kandidaten zu vermeiden, sollten diesen die Zusammenhänge rechtzeitig erläutert werden.

8.1.2 Angehörige

Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, bei denen Angehörige Mitglieder des Gemeindegemeinderats sind, deren Amtszeit über die Ältestenwahl hinausgeht (§ 5 Absatz 5 Satz 1 ÄWG). Der Begriff der »Angehörigen« wird in § 5 Absatz 5 Satz 3 ÄWG definiert. Er umfasst Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, in gerader Linie Verwandte (Kinder, Enkel) oder in gerader Linie Verschwägerter. In gerader Linie verschwägert ist man mit den Eltern, Großeltern, Kindern, Enkelkindern usw. seines Ehegatten, also beispielsweise den Schwiegereltern, Schwiegertöchtern und Schwiegersöhnen – nicht in grade Linie verschwägert ist man hingegen mit dem Ehemann seiner Schwester. Entsprechende Wahlvorschläge sind dem Kreiskirchenrat mitzuteilen, der Ausnahmen zulassen kann (§ 5 Absatz 5 Satz 2 ÄWG). Auch hier gilt, dass mögliche Kandidatinnen und Kandidaten frühzeitig über diese Regelung informiert werden sollten.

Für die genannten Personen kommt auch eine Berufung in den Gemeindegemeinderat nicht in Frage (§ 31 ÄWG). Der Kreiskirchenrat kann jedoch auch hier Ausnahmen zulassen.

8.2 Formvorschriften für die Wahlvorschläge; Umgang mit Verstößen

Neben der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit hat der Gemeindegemeinderat außerdem zu prüfen, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ÄWG entsprechen.

Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 5 ÄWG sowie des § 10 Absatz 2 Satz 3 ÄWG entsprechen, also Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen, die nicht wählbar sind oder nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, sind zurückzuweisen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 ÄWG). Namensvorschläge, die der Vorschrift des § 10 Absatz 3 ÄWG nicht entsprechen, also nicht den vollständigen Namen oder die Anschrift des Kandidierenden enthalten, sowie die Namen der nicht wählbaren Vorgesetzten sind von den Wahlvorschlägen zu streichen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 ÄWG).

Der Gemeindegemeinderat hat die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als Erste unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes und der Nennung des Rechtsbehelfs, von der Zurückweisung und der Streichung zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung können die Benachrichtigten innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Beschwerde einlegen (§ 11 Absatz 2 Sätze 3 und 4 ÄWG).

Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 nicht entsprechen, also die zu wenige Unterschriften enthalten oder unvollständige Angaben über die oder den Vorgeschlagenen, können mit der Beschwerde ergänzt werden. Über die Beschwerde hat der Gemeindegemeinderat innerhalb von drei Werktagen nach ihrem Eingang zu entscheiden und die Beschwerdeentscheidung mit schriftlicher Begründung der oder dem Beschwerdeführenden mitzuteilen. Die Entscheidung des Gemeindegemeinderats ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25 ÄWG) endgültig (§ 11 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 ÄWG).

8.3 Aufforderung

Nach Prüfung der Wahlvorschläge fordert der Gemeindegemeinderat unmittelbar alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder – deren Wählbarkeit festgestellt ist – auf, innerhalb von fünf Werktagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen. Die Aufforderung hat unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens zu erfolgen (siehe Anhang).

Bei bestehenden Zweifeln gegen die Vereinbarkeit des Wahlvorschlages mit den oben genannten Bestimmungen (Schritt 8.2) ist darauf hinzuweisen.

Wird die Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht innerhalb der fünftägigen Frist erklärt, so verbleibt der oder dem Vorgeschlagenen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 ÄWG maximal Zeit bis zum 65. Tag vor dem Wahltag. Hat sie oder er bis zum 30. August 2019 ihre oder seine Bereitschaft nicht erklärt, kann sie oder er nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen werden.

8.4 Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindegemeinderat den Gesamtwahlvorschlag vor.

Bei der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlages muss der Gemeindegemeinderat die im ÄWG vorgeschriebenen Mindestzahlen beachten. Danach gilt gemäß § 12 Absatz 2 bis 4 ÄWG Folgendes:

- Der Gesamtwahlvorschlag muss mindestens eineinhalbmal so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind.
- Sind in einer Kirchengemeinde oder in einem Wahlbezirk (wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 ÄWG in Wahlbezirke eingeteilt ist) nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

- Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach § 12 Absatz 2 ÄWG erforderliche Zahl von Namen, hat der Gemeindegliederkirchenrat sie auf diese Zahl zu ergänzen. Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeindegliederkirchenrat einen eigenen Wahlvorschlag auf.
- Ist es dem Gemeindegliederkirchenrat trotz nachweisbarer Bemühungen nicht gelungen, die notwendige Zahl von Namen zu erhalten, kann von den vorgegebenen Zahlen abgewichen werden. Der Gesamtwahlvorschlag muss jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten als Älteste zu wählen sind. Gelingt dies dem Gemeindegliederkirchenrat nicht, so enden die Ämter aller Ältesten mit dem Ende des in § 7 Absatz 1 ÄWG festgelegten Wahlzeitraums. In diesem Fall findet Artikel 26 Absatz 3 der Grundordnung Anwendung.

Seine Bemühungen sollte der Gemeindegliederkirchenrat gerade im letzten Fall sorgfältig dokumentieren. Im Fall eines Rechtsmittels oder bei der rechtsaufsichtlichen Überprüfung der Wahl muss er darlegen können, dass er alles Zumutbare für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten unternommen hat.

9

PRÜFUNG DES GEMEINDEGLIEDERVERZEICHNISSES

Für alle Kirchengemeinden bis spätestens 26. August 2019

Bis spätestens zum 70. Tag vor dem Wahltermin prüft der Gemeindegliederkirchenrat gemäß § 15 Absatz 1 ÄWG stichprobenartig das Gemeindegliederverzeichnis auf seine Richtigkeit (insbesondere Umgemeindungen, Wegzüge). Festgestellte Unrichtigkeiten können in dem Meldedatenbestand noch bis Ende August beseitigt werden. Das ÄWG legt den 70. Tag vor dem Wahltag fest, das ist Sonntag, der 25. August. Die Frist läuft damit bis Montag, den 26. August. An diesem Tag wird allerdings schon die Referenzdatei für die zentrale Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und der Wahlbenachrichtigungen ausgelesen, so dass mitgliedschaftsrechtlich relevante Daten bis zum 23. August 2019 verbucht sein müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die ausgelesenen Daten zutreffend sind. Aus der Referenzdatei wird dann das Wahlberechtigtenverzeichnis erstellt und werden die Daten für die Wahlbenachrichtigungen gewonnen.

10

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER WAHLKOMMISSION, WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS, WAHLBERECHTIGUNG

Für alle Kirchengemeinden bis 1. September 2019

Spätestens am 63. Tag vor dem Wahltag muss der Gemeindegemeinderat die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission treffen.

10.1 Bildung einer Wahlkommission

Der Gemeindegemeinderat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich, unbeschadet der Bestellung der oder des Wahlverantwortlichen (§ 9 Absatz 1 ÄWG). Er kann hierzu aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindegemeinderats an dessen Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. Die Möglichkeit der Bildung einer Wahlkommission sollte rechtzeitig erwogen werden.

Der Wahlkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören, die möglichst nicht selbst zur Wahl stehen. Der oder die Vorsitzende der Wahlkommission wird vom Gemeindegemeinderat bestimmt (§ 9 Absatz 1 ÄWG).

Diejenigen Entscheidungen, welche die Wahlkommission nicht treffen darf, sind in § 9 Absatz 2 ÄWG abschließend aufgeführt:

- Wahlturnus (§ 2 ÄWG),
- Zahl der Ältesten und Ersatzältesten (§ 3 ÄWG),
- Ausschluss vom Wahlrecht (§ 4 Absatz 3 ÄWG),
- Wählbarkeit (§ 5 ÄWG),
- Wahlort und -zeit (§ 7 Absatz 1 bis 5 ÄWG),
- Wahl- und Stimmbezirke (§ 8 ÄWG) sowie
- Aufstellung des Gesamtwahlvorschlages (§ 13 ÄWG).

Hingegen kann die Wahlkommission folgende Entscheidungen selbständig treffen:

- Prüfung des Wahlberechtigtenverzeichnisses (§ 15 Absatz 5 ÄWG),
- Prüfung der Wahlvorschläge (§ 11 Absatz 1 ÄWG),
- Entscheidung über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen (§ 11 Absatz 2 ÄWG).

10.2 Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird für alle Kirchengemeinden zentral erstellt und über die Kirchlichen Verwaltungsämter oder die Superintendenturen an die Kirchengemeinden versandt (Schritt 13).

10.3 Wahlberechtigung

Wer wahlberechtigt ist, folgt aus § 4 ÄWG. Wahlberechtigt sind danach alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Personen, die ihren Nebenwohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde haben oder der Kirchengemeinde anders verbunden sind, sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung umgemeindet worden sind (§ 4 Absatz 2 Satz 2 ÄWG). In der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes ist nach der Umgemeindung die Ausübung des Wahlrechts nicht mehr möglich. Die Landeskirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland haben 2006 eine Vereinbarung abgeschlossen, die auch die Umgemeindung über landeskirchliche Grenzen hinweg ermöglicht (abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/2006, S. 87). Zwischen der EKBO und den anderen Kirchen ist damit eine Umgemeindung auch über landeskirchliche Grenzen hinweg möglich, wenn die in der Vereinbarung genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Für den Fall einer Wahl in Wahlbezirken gilt § 8 Absatz 2 ÄWG. Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen. Der Gemeindekirchenrat kann jedoch zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind.

Bei Gemeindegliedern, die nicht im Gebiet der Kirchengemeinde wohnen, entscheidet der Gemeindekirchenrat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist gemäß § 4 Absatz 3 ÄWG:

- wem nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens das Wahlrecht versagt ist (§ 4 Absatz 3 Nr. 1 ÄWG). Dies kann insbesondere aus Artikel 35 Absatz 2 der Lebensordnung folgen (Entzug der Zulassung zum Abendmahl)

oder

- für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 4 Absatz 3 Nr. 2 ÄWG).

Auch im Fall von § 4 Absatz 3 Nr. 2 ÄWG gilt:

Besteht im Einzelfall die begründete Vermutung, dass ein Gemeindeglied unter Betreuung steht, soll diesem Fall nachgegangen werden.

Über einen Ausschluss nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 ÄWG entscheidet der Gemeindekirchenrat. Das ausgeschlossene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung, die ihm mit den Gründen mitzuteilen ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde hat der Gemeindekirchenrat das betroffene Gemeindeglied bei der Bekanntgabe hinzuweisen. Der Gemeindekirchenrat kann der Beschwerde abhelfen. Tut er dies nicht, legt er die Beschwerde unverzüglich mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats muss dem Betroffenen und dem Gemeindekirchenrat innerhalb von sechs Wochen ab Eingang, spätestens jedoch am zweiten Tag vor dem Wahltag zugehen.

11

HOCHLADEN ZUSÄTZLICHER INFORMATIONEN FÜR DIE GEMEINDEGLIEDER

Für alle Kirchengemeinden bis spätestens Montag, 9. September 2019

Den Kirchengemeinden bietet sich im Rahmen des Zentralen Wahlverfahrens die Möglichkeit, die Wahlbenachrichtigungen kostenfrei um weitere Informationen (Anschreiben zur Wahl; Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten oder weitere Informationen für die Gemeindeglieder) im Umfang von bis zu zwei Blättern (DIN A4), jeweils Vor- und Rückseite, zu ergänzen.

Die Kirchengemeinden haben die der Wahlbenachrichtigung beizufügenden Informationen in einem festgelegten Dateiformat den Kirchlichen Verwaltungsämtern spätestens bis zum 55. Tag vor dem Wahltermin zur Verfügung zu stellen. Nähere Informationen zum Format dieser Beilage zur Wahlbenachrichtigung erhalten Sie zu gegebener Zeit per Rundschreiben oder unter www.gkr-ekbo.de.

Achtung: Dateien die nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

12

BEKANNTMACHUNG DES GESAMTWAHLVORSCHLAGS

Für alle Kirchengemeinden bis spätestens 9. September 2019

Spätestens 55 Tage vor dem Wahltag muss der Gesamtwahlvorschlag bekannt gemacht werden (Schritt 6.2), um den Gemeindegliedern die endgültig wählbaren Personen vorzustellen (§ 13 Absatz 2 ÄWG).

Bei der Bekanntmachung sollen die Gemeindeglieder auch darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht. Diese Möglichkeit wird den wahlberechtigten Gemeindegliedern eingeräumt, die am Wahltag verhindert sein werden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst zur Wahl erscheinen können. Erfahrungsgemäß kann der Hinweis auf die Möglichkeit zur Briefwahl zu einer Erhöhung der Wahlbeteiligung beitragen – ein Ziel, das für jede Wahl wünschenswert ist. Die Briefwahlumschläge für die Briefwahlunterlagen können über die Kirchlichen Verwaltungsämter beim Konsistorium angefordert werden.

13 PRÜFUNG DES WAHLBERECHTIGTEN- VERZEICHNISSES AUF SEINE RICHTIGKEIT

Für alle Kirchengemeinden bis 7. Oktober 2019

AUSKUNFTSERTEILUNG AUS DEM WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS

Für alle Kirchengemeinden ab 7. Oktober 2019 bis zum 21. Oktober 2019

- 13.1 Spätestens bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltermin ist das Wahlberechtigtenverzeichnis auf seine Richtigkeit zu prüfen (§ 15 Absatz 5 Satz 1 ÄWG). Der 29. Tag vor dem Wahltermin fällt auf Sonntag, den 6. Oktober 2019 bei der Fristberechnung nach § 32 ÄWG tritt an Stelle dieses Tages der nächste Werktag: Das ist Montag, der 7. Oktober 2019.**

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden zentral gedruckt und über die Superintendenturen oder die Kirchlichen Verwaltungsämter an die Kirchengemeinden verteilt. Der Gemeindegliederkirchenrat oder die Wahlkommission prüfen dann bis zum 7. Oktober 2019 stichprobenartig die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses.

Wenn sich bei der Prüfung Abweichungen zwischen dem Wahlberechtigtenverzeichnis und dem tatsächlichen Gemeindegliederbestand (Gemeindegliederverzeichnis) ergeben, hat die Kirchengemeinde wie folgt vorzugehen:

- Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden, § 15 Absatz 5 Satz 2 ÄWG.
Wird erst nach dem Ablauf der Prüfungszeit oder nach Versenden der Wahlbenachrichtigung bekannt, dass jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen, § 15 Absatz 5 Satz 3 ÄWG (zur Wahlberechtigung Schritt 10.3).
Über die Streichung entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats. Auch eine Wahlkommission kann diese Entscheidung treffen (vgl. Schritt 10.1).
- Die gestrichene Person ist in beiden Fällen von der Streichung zu benachrichtigen.
- Werden nach Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses Veränderungen bekannt (zum Beispiel Zuzug, Tod, Eintritt, Wiedereintritt, Umgemeindung), müssen diese, wo sie bekannt werden, per Hand nachgetragen werden. Notfalls müssen Korrekturen bis zum Wahltag vorgenommen werden (§ 15 Absatz 9 und 10 ÄWG).

- 13.2** Spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltermin (22. September 2019) sind Ort und Zeit der Auskunftserteilung aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit von Wahlberechtigten, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind (Schritt 14), bekannt zu machen (§ 15 Absatz 7 Satz 4 und Absatz 8).

Wie sich aus § 15 Absatz 7 Satz 1 ÄWG ergibt, muss frühestens am 28., spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in den Kirchengemeinden bereitliegen, damit hieraus Auskünfte erteilt werden können. Der Zeitraum liegt damit zwischen dem 7. Oktober und dem 21. Oktober 2019.

Bei der Auskunftserteilung sind die Belange des Datenschutzes zu beachten. Das bedeutet: nur die in § 15 Absatz 7 Satz 3 ÄWG genannten Daten dürfen mitgeteilt werden. Insbesondere

- während des »Bereitliegens« zur Auskunftserteilung,
- während der Auskunftserteilung selbst (§ 15 Absatz 7 ÄWG) sowie
- während der Wahl (Bereitliegen des Wahlberechtigtenverzeichnisses für den Wahlvorstand, um darauf die jeweiligen Vermerke über die Stimmabgabe anzubringen),

ist darauf zu achten, dass die Daten nicht öffentlich ausliegen, sondern ausschließlich den Auskunftgebenden bzw. während der Wahlhandlung ausschließlich dem Wahlvorstand zur Verfügung stehen und von diesem eingesehen werden können.

Die mit dem Umgang von Daten betrauten Personen sind gemäß § 6 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit sie nicht bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Zu den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen gehört auch der Wahlvorstand. Ein Muster für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis finden Sie im Anhang.

Wenn das Büro der Kirchengemeinde nicht regelmäßig besetzt ist, so muss für die Gemeindeglieder deutlich sein, wie ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden kann. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist wichtig, damit sich Gemeindeglieder vergewissern können, ob sie wahlberechtigt sind oder nicht und welche Angaben über sie in das Verzeichnis eingetragen wurden. Dies bietet die Möglichkeit, Korrekturen bei Anschrift oder Namen durchzuführen, die beispielsweise durch zwischenzeitlich erfolgten Zuzug, Umzug oder eine Heirat eingetreten sein können.

Wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. Wer wahlberechtigt, aber nicht eingetragen ist, ist nachzutragen.

14

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT GEGEN STREICHUNG AUS DEM ODER NICHEINTRAGUNG IN DAS WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS

Für alle Kirchengemeinden bis 21. Oktober 2019

- 14.1** Gegen die Streichung aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag (d. h. bis zum 21. Oktober 2019) gemäß §15 Absatz 5 Satz 5 ÄWG Beschwerde an den Gemeindegemeinderat zulässig. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (d. h. bis zum 1. November 2019) der oder dem Beschwerdeführenden zugehen. Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren nachprüfbar.
- 14.2** Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat gemäß § 15 Absatz 8 ÄWG das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltermin schriftlich Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einzulegen. Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltermin (d. h. bis zum 1. November 2019) der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegemeinderat zugehen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25 ÄWG) nachprüfbar.

15

FÜRBITTE FÜR DIE WAHL

**Im Hinblick auf den Wahltermin am 3. November 2019
am 27. Oktober und 3. November 2019**

Nach § 17 Absatz 1 ÄWG wird am letzten Sonntag vor dem Wahltermin und am Wahltermin in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht. Die Kirchengemeinden erbitten Gottes Segen und Unterstützung für die Wahlentscheidung, für die zu Wählenden und die Wählerinnen und Wähler.

16

EINGEHEN UND BEARBEITEN DER BRIEFWAHLANTRÄGE

**Im Hinblick auf den Wahltermin am 3. November 2019:
bis zum 30. Oktober 2019**

Im Rahmen der Ältestenwahl besteht auch die Möglichkeit der Briefwahl. Diese Möglichkeit ist insbesondere für die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine große Hilfe, die am Wahltag verhindert sind oder aus sonstigen Gründen nicht zur Wahl erscheinen können.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl im Gemeindebrief, im Schaukasten oder bei Abkündigungen kann zu einer Erhöhung der Wahlbeteiligung führen.

16.1 Antragstellerinnen und Antragsteller

Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 2 ÄWG). Als schriftlicher Antrag genügt auch eine Mail, sofern der Absender klar erkennbar ist. Wird für eine andere Person Briefwahl beantragt, reicht es aber nicht aus, dass eine Person einen Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt und nur behauptet, von dieser bevollmächtigt zu sein und keine schriftliche Vollmacht vorweisen kann. Eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung ist vielmehr vorzulegen. In Zweifelsfällen sollte durch Rückfrage bei der oder dem betroffenen Wahlberechtigten geklärt werden, ob eine Vollmacht erteilt wurde.

16.2 Frist der Antragstellung

Spätestens am vierten Tag vor dem Wahltermin soll der Antrag auf Briefwahl bei der Kirchengemeinde eingehen (§ 18 Absatz 2 Satz 3 ÄWG). Vier Tage vor der Wahl ist der spätest mögliche Zeitpunkt, um Briefwahlunterlagen mit der Post zu versenden, da die Briefwahlunterlagen zunächst zu der Wählerin oder zu dem Wähler gesandt, und dann von dieser oder diesem auch wieder ausgefüllt zurückgesandt werden müssen. Längere Laufzeiten bei der Post können nicht ausgeschlossen werden. Aber auch bei einer persönlichen Abholung der Unterlagen kann man eine Verzögerung nie ganz ausschließen, und die Gefahr besteht, dass die Briefwahlstimmen nicht gewertet werden können, weil sie zu spät eingegangen sind.

Bei besonderen Umständen (zum Beispiel einer plötzlichen Erkrankung) kann die Wahlkommission (vor dem Wahltermin) oder der Wahlvorstand (am Wahltermin) auch nach Ablauf der Frist Briefwahl zulassen. Es ist darauf zu achten, dass aber auch in diesem Fall nur die Stimmen berücksichtigt werden können, die bis zum Ende des Termins, d. h. der vom Gemeindegemeinderat bestimmten Öffnung des Wahllokals für die Stimmabgabe dem Wahlvorstand zugehen.

16.3 Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis

Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken (§ 18 Absatz 2 Satz 4 ÄWG).

16.4 Ausgabe der Briefwahlunterlagen

Der Briefwahlschein wird nach erfolgreicher Prüfung des Briefwahantrags zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den in der Anlage ersichtlichen, verbindlichen Mustern ausgegeben (§ 18 Absatz 2 Satz 1 ÄWG).

Bei der letzten Ältestenwahl im Jahr 2016 wurde deutlich, dass bei den wahlberechtigten Gemeindegliedern manchmal nicht hinreichend klar war, wo Briefwahlunterlagen zu bestellen sind. Hierfür sind die Kirchengemeinden zuständig.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, ist deshalb ausdrücklich der Hinweis aufgenommen, dass Briefwahlunterlagen in der jeweiligen Kirchengemeinde zu erhalten sind. Auf der Wahlbenachrichtigung werden deshalb auch die Kontaktdaten der Kirchengemeinde angegeben. Maßgebend sind die Angaben der Kirchengemeinde auf dem Erfassungsbogen, siehe Schritt 5.

16.5 Eingang der Briefwahlunterlagen in der Kirchengemeinde

Gemäß § 18 Absatz 4 ÄWG muss die Briefwählerin oder der Briefwähler den Stimmzettel und den Briefwahlschein dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe zuleiten. Ende des Termins für die Stimmabgabe ist das vom Gemeindegemeinderat bestimmte Ende der Öffnungszeit des Wahllokals.

17

BESTELLUNG DES WAHLVORSTANDS UND SCHLIESSUNG DES WAHLBERECHTIGTEN- VERZEICHNISSES

Im Hinblick auf den Wahltermin am 3. November 2019: am 2. November 2019

Spätestens am Tag vor dem Wahltag bestellt der Gemeindekirchenrat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern mindestens drei Personen als Wahlvorstand. Gemäß § 16 ÄWG dürfen die Namen der bestellten Gemeindeglieder nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen. Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 ÄWG soll dem Wahlvorstand mindestens ein Mitglied des Gemeindekirchenrats angehören. Hat der Gemeindekirchenrat eine Wahlkommission gebildet, soll dem Wahlvorstand ein Mitglied der Wahlkommission angehören. Aufgabe des Wahlvorstands ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Personen, die den Wahlvorstand bilden und auch sämtliche Personen, die im Rahmen der Ältestenwahl helfen, sind, als mit dem Umgang von Daten betraute Personen, auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Ein Muster einer solchen Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang.

Bei der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein (§ 16 Absatz 3 ÄWG). Es empfiehlt sich, einen ausreichend großen Wahlvorstand sowie genügend Wahlhelfer zu bestellen, damit die Regelung in § 16 Absatz 3 ÄWG eingehalten werden kann und sich die Anwesenden abwechseln können.

Am Tag vor dem Wahltag wird das Wahlberechtigtenverzeichnis gemäß § 15 Absatz 10 ÄWG geschlossen. Bis zu diesem Tag müssen die Wahlberechtigten der Kirchengemeinde in das Verzeichnis eingetragen sein, um ihre Stimme abgeben zu können, denn die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.

18

ÜBERGABE DES WAHLBERECHTIGTEN- VERZEICHNISSES, AUSZÄHLUNG DER STIMMEN, FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBESSES UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGESBESSES, ANFERTIGUNG EINER WAHLNIEDERSCHRIFT

Am Wahltermin (3. November 2019)

Am Wahltag hat zu erfolgen:

18.1 Übergabe des Wahlberechtigtenverzeichnisses an den Wahlvorstand

Dem Wahlvorstand wird das Wahlberechtigtenverzeichnis übergeben (§ 15 Absatz 10 ÄWG). Auch am Wahltermin muss gewährleistet werden, dass Meldedaten nicht von unberechtigten Personen eingesehen werden können. Dies gilt nicht nur für die Daten der Gemeindeglieder mit Sperrvermerk, sondern für alle Meldedaten. Das Wahlberechtigtenverzeichnis darf daher nur durch die Mitglieder des Wahlvorstands eingesehen werden. Technisch kann dies durch einen Sichtschutz (beispielsweise eine schräg aufgestellte Pappe auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand sitzt und auf dem das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt) erreicht werden.

18.2 Ausgabe der Wahlunterlagen

Anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses überprüft der Wahlvorstand, ob eine Berechtigung zur Wahl besteht. Das heißt, dass das Gemeindeglied nur einen Stimmzettel im Wahlraum erhält, wenn sein Name im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt ist. Es ist zu beachten, dass bis zum Tage der Wahl nur noch Eintragungen nach § 15 Absatz 9 ÄWG in das Wahlberechtigtenverzeichnis möglich sind.

Es ist bei der Ausgabe der Wahlunterlagen auch darauf zu achten, dass das Gemeindeglied nicht bereits an der Briefwahl teilgenommen hat. Ist dies der Fall, dürfen keine Wahlunterlagen ausgegeben werden.

18.3 Stimmenauszählung

Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung und Abschluss der Vorbereitungs-handlungen zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus (§ 19 Absatz 1 ÄWG).

18.3.1 Öffentlichkeit der Stimmenauszählung

»Öffentlich« bedeutet, dass die Auszählung für alle Gemeindeglieder zugänglich sein muss. Davon zu unterscheiden sind Vorbereitungshandlungen des Auszählens, wie beispielsweise die Entnahme der Stimmzettel aus den Briefwahlumschlägen und das Vermischen mit den übrigen Stimmzetteln.

Bei der öffentlichen Auszählung ist darauf zu achten, dass die Namen der Wählenden, egal ob als Brief- oder Urnenwähler, nicht laut genannt werden und nur der Wahlvorstand und die Wahlhelfer, die auf den Datenschutz besonders verpflichtet wurden, mit diesen Daten umgehen.

18.3.2 Besonderheiten bei der Briefwahl

Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig (§ 18 Absatz 4 ÄWG).

Bei der Entnahme der Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen ist zu prüfen, ob der Briefwahlschein den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds enthält, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat und ob das Gemeindeglied diese Versicherung datiert und unterschrieben hat (§ 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 ÄWG). Das Muster dafür befindet sich in der Anlage des ÄWG. Das Gemeindeglied kann sich einer Hilfsperson bedienen (§ 18 Absatz 3 Satz 4 ÄWG); in diesem Fall hat die Hilfsperson zu unterschreiben.

Liegen die in § 18 Absatz 3 und 4 ÄWG genannten Voraussetzungen vor, werden die Stimmzettel den Briefwahlumschlägen entnommen und ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln aus der Wahlurne vermischt, jedoch nur, wenn nicht bereits eine erfolgte Stimmabgabe für das betreffende Gemeindeglied im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist. Näheres regelt § 19 Absatz 2 ÄWG.

Von diesem Verfahren darf abgewichen werden, wenn mehr als 100 Wahlbriefumschläge in der Kirchengemeinde, einem Wahl- oder Stimmbezirk eingegangen sind. In diesem Fall ist es zulässig, die Stimmzettelumschläge zu öffnen und getrennt von den Stimmzetteln in der Wahlurne auszuzählen.

18.3.3 Auszählen der Stimmen

Gemäß § 19 Absatz 6 ÄWG werden die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

Nach § 17 Absatz 6 ÄWG dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme. Das heißt, dass ein Stimmzettel nicht deswegen ungültig ist, weil ein Name mehrere Kreuze hat. Ein Stimmzettel ist als Muster als Anlage 1 zum ÄWG abgedruckt.

Eine besondere Schwierigkeit bei jeder Wahl sind die ungültigen Stimmen. Sie werden bei der Wahl nicht gewertet. Gemäß § 19 Absatz 5 ÄWG sind die Stimmzettel ungültig, die:

- keine Eintragung enthalten, also leer sind,
- aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
- auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag der Briefwahl mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist. Auch »Stimmhaltungen« sind ungültige Stimmen und zählen daher nicht mit.

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 ÄWG sind als Älteste diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächstniedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten gewählt, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ordinierte jedoch nur bis zu den in § 5 Absatz 3 genannten Höchstzahlen.

Sind in verschiedenen Wahlbezirken berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt worden und übersteigt die Gesamtzahl dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nach Artikel 16 Absatz 5 der Grundordnung zulässige Zahl, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken (§ 8 Absatz 2 Satz 3 ÄWG).

Sind Personen gewählt, die einander Angehörige sind, ist nur die Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ältester oder Älteste gewählt. Ist durch die Stimmenzahl wegen Stimmgleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; ein entsprechendes Wahlergebnis ist ihm mitzuteilen.

Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 % der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind gemäß § 20 Absatz 3 ÄWG bis zur vom Gemeindegliederkirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils. Dies gilt für berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten. Nach der im April 2018 erfolgten Änderung des Ältestenwahlgesetzes ist es bei zwei Ersatzältesten zulässig, dass eine oder einer beruflicher Mitarbeiter ist, vgl. § 20 Absatz 3 Satz 2 ÄWG.

18.4 Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, das Wahlergebnis fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt. Dies ergibt sich aus §§ 20 Absatz 1 und 22 Absatz 1 ÄWG. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken kann sich die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verzögern, insbesondere wenn an verschiedenen Terminen gewählt wird. Der Gemeindekirchenrat kann das Wahlergebnis erst feststellen, wenn alle Stimmen aller Wahl- oder Stimmbezirke ausgezählt sind.

18.5 Anfertigung der Wahlniederschrift

Gemäß § 21 ÄWG ist über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis eine Wahlniederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindekirchenrat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis. Die Wahlniederschrift gemäß § 21 Satz 4 ÄWG ist als Muster der Anlage des ÄWG beigefügt. Die Wahlunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

19

BENACHRICHTIGUNG DER GEWÄHLTEN

**Im Hinblick auf den Wahltermin am 3. November 2019:
nach dem 3. November 2019**

Nach der Wahl benachrichtigt der Gemeindekirchenrat die Gewählten von ihrer Wahl. Gemäß § 23 Absatz 1 ÄWG fordert er sie auf, innerhalb von einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht.

20

BEKANNTGABE DER NAMEN DER GEWÄHLTEN IM GOTTESDIENST UNTER MITTEILUNG DER ANFECHTUNGSMÖGLICHKEIT, EINFÜHRUNG DER GEWÄHLTEN

**Im Hinblick auf den Wahltermin am 3. November 2019:
ab 10. November 2019**

- 20.1** Im nächsten Gottesdienst nach dem Wahltag werden die Namen der Gewählten der Kirchengemeinde bekannt gegeben. Die Wahl kann angefochten werden (§ 22 Absatz 2, § 24 ÄWG). Auf dieses Recht müssen die Gemeindeglieder hingewiesen werden.

Die Einführung in den Dienst als Älteste gemäß Artikel 20 der Grundordnung sollte deswegen nach dem Ablauf der Einspruchsfrist (nach einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind) geschehen. Kommt es zu einer Wahlanfechtung, muss im Einzelfall entschieden werden, ob der Gemeindegemeinderat eingeführt wird oder ob die Rechtskraft der Entscheidung über eine Anfechtung abgewartet wird.

- 20.2** Gemäß Artikel 20 der Grundordnung werden die Ältesten im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Die oder der Einführende spricht zu ihnen:

»Ihr seid dazu bestellt, Älteste dieser Kirchengemeinde zu sein. Versprecht ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.« Sie antworten einzeln unter Handschlag: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

Erst nach Abgabe dieses Versprechens können sie ihren Dienst ausüben. Erst nach der Einführung enden die Ämter der bisherigen Ältesten.

- 20.3** Es besteht gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Grundordnung die Möglichkeit, Ersatzälteste als Stellvertreterinnen und Stellvertreter für Älteste mit Stimmrecht einzusetzen für den Fall, dass Älteste bei Sitzungen fehlen. Die Ersatzältesten müssen in diesem Fall eingeführt werden. Dies kann jedoch erst nach der Einführung der gewählten Ältesten sowie der konstituierenden Sitzung des Gemeindegemeinderats geschehen.

- 20.4** Außerdem besteht gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundordnung die Möglichkeit, dass der Gemeindekirchenrat zusätzlich bis zu zwei Mitglieder der Kirchengemeinde als Älteste beruft. Ihre Berufung gilt dann bis zur Einführung der nächsten turnusmäßig gewählten Ältesten. Die Berufung bedarf gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Grundordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Gemeindekirchenrats. Der Gemeindebeirat ist vorher zu hören. Soll eine der in Artikel 19 Absatz 3 genannten Personen berufen werden, d.h. eine Person, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde steht, mit einem beruflichen Dienst in der Kirchengemeinde beauftragt ist oder mit pfarramtlichen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragt ist oder war, so ist darüber in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

Wie bereits erläutert (Schritt 8.1.1), kann die Berufung erst jeweils nach der Wahl und der Einführung des »neuen« Gemeindekirchenrats durchgeführt werden. Eine vom »alten« Gemeindekirchenrat beschlossene Berufung würde mit der Einführung des neuen Gemeindekirchenrats bereits ihre Wirkung verlieren. Die Berufenen können damit auch nicht im selben Gottesdienst wie die gewählten Ältesten eingeführt werden.

KIRCHENGESETZ
ÜBER DIE WAHL
DER ÄLTESTEN

5

KIRCHENGESETZ ÜBER DIE WAHL DER ÄLTESTEN IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ (ÄLTESTENWAHLGESETZ – ÄWG)

Vom 21. April 2012 (KABl. S. 94);
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018)

Das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, in dem in Artikel 2 die §§ 5a, 8a, 11a, 13a, 20a und 23a in das Ältestenwahlgesetz eingefügt werden, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.
(KABl. S. 97)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Amtsdauer

(1) ¹ Die Ältesten im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt. ² Sie können ihren Dienst erst nach Abgabe des Ältestenversprechens ausüben und bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(2) Die Amtszeit der Ersatzältesten beträgt drei Jahre, im Fall des § 2 Absatz 2 sechs Jahre, und endet, sofern sie nicht als Älteste nachgerückt sind, mit Ablauf des Tages der nächsten Ältestenwahl.

§ 2 Wahlturnus

(1) ¹ In den Kirchengemeinden finden alle drei Jahre Ältestenwahlen statt. ² Neu gewählt werden jeweils die Hälfte aller Ältesten und alle Ersatzältesten. ³ Ist die Zahl der Ältesten im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung ungerade, gilt als Hälfte abwechselnd die nächstniedrigere und die nächsthöhere Zahl.

(2) ¹ Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden. ² Der Antrag des Gemeindekirchenrats an den Kreiskirchenrat auf Zulassung des Übergangs zum sechsjährigen Wahlturnus muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres der Ältestenwahl vor der Bildung der Kreissynoden gestellt werden. ³ In dieser Ältestenwahl sind alle Ältesten neu zu wählen; die Amtszeit der in der letzten Wahl Gewählten endet abweichend von § 1 Absatz 1 nach drei Jahren.

(3) ₁ Der sechsjährige Wahlturnus bleibt bestehen, bis der Gemeindekirchenrat oder der Kreiskirchenrat beschließt, dass wieder in dreijährigem Turnus gewählt wird. ₂ Eine solche Entscheidung soll bis zum 30. September des Vorjahres, sie muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres getroffen worden sein, in dem die Ältestenwahlen nach dem sechsjährigem Wahlturnus stattfinden. ₃ Vor der Entscheidung hört der Gemeindekirchenrat den Kreiskirchenrat oder der Kreiskirchenrat den Gemeindekirchenrat an. ₄ Durch das Los wird bestimmt, welche Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheiden.

§ 3 Zahl der Ältesten und Ersatzältesten

(1) ₁ Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindekirchenrat. ₂ Wird durch einen solchen Beschluss die Gesamtzahl der gewählten Ältesten verändert, bedarf er der Zustimmung des Kreiskirchenrats. ₃ Der Gemeindekirchenrat hat die Zustimmung spätestens am 31. März des Wahljahres beim Kreiskirchenrat zu beantragen. ₄ Dem Gemeindekirchenrat gehören nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste an.

(2) ₁ Bei Veränderungen der Zahl der zu wählenden Ältesten ist stets die Hälfte der neu festgesetzten Zahl zu wählen. ₂ Wird die Zahl der Ältesten erhöht, ist nach § 28 zu verfahren. ₃ Wird die Zahl vermindert, so wird vor der Ältestenwahl durch Los bestimmt, wessen Amtszeit nach drei Jahren endet.

(3) ₁ Welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist, bestimmt der Gemeindekirchenrat. ₂ Die Zahl soll mindestens ein Viertel der Zahl aller Ältesten im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung betragen, sie soll deren Zahl aber nicht übersteigen.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind.

(2) ₁ Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, der sie angehören. ₂ Personen mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sind nicht wahlberechtigt, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung in die Kirchengemeinde umgemeindet.

(3) ₁ Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wem nach Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens das Wahlrecht versagt ist,

2. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. ²Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat. ³Das ausgeschlossene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung, die ihm mit den Gründen mitzuteilen ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. ⁴Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe hinzuweisen. ⁵Der Gemeindegliederkirchenrat legt die Beschwerde unverzüglich mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor, sofern er ihr nicht abhilft. ⁶Die Entscheidung des Kreiskirchenrats muss dem Betroffenen und dem Gemeindegliederkirchenrat innerhalb von sechs Wochen ab Eingang, spätestens jedoch am zweiten Tag vor dem Wahltag, zugehen.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.

(2) ¹Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, die

1. am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und
2. am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen, und
3. konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind.

²Bei Mitgliedern, die nicht konfirmiert sind, stellt der Gemeindegliederkirchenrat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 bei der Prüfung der Wahlvorschläge (§ 11) fest. ³Die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter im Pfarrdienst gibt vorab ein Votum ab.

(3) In den Gemeindegliederkirchenrat kann nicht gewählt werden, wer

1. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde steht,
2. mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder
3. mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder war.

(4) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindegliederkirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(5) ¹Wahlberechtigte, bei denen Angehörige Mitglieder des Gemeindegemeinderats sind, deren Amtszeit über die Ältestenwahl hinausgeht, sind nicht wählbar. ²Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; entsprechende Wahlvorschläge sind ihm mitzuteilen. ³Angehörige im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerter. ⁴Sind Kandidatinnen und Kandidaten einander Angehörige, sind die Vorschriften der §§ 13 Absatz 1 Satz 4 sowie 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 zu beachten.

§ 5a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegemeinderat

¹Für die Gemeindegemeinderatswahlen bis zum 31. Dezember 2022 und die sich daran anschließenden Amtszeiten gelten abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nummer 1 Grundordnung Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, die konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind, als zum Ältestenamte befähigt; § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 findet Anwendung. ²Dem Gemeindegemeinderat kann bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. ³Gemeindegemeinderäten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören.

§ 6 Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen durch Abkündigung in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie durch Aushang, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. ²Die Kirchengemeinde soll die Bekanntmachung durch Bekanntgabe anderer Art ergänzen.

§ 7 Termin und Ort der Wahl, Zentrales Wahlverfahren

(1) ¹Die Wahlen finden in der zweiten Hälfte des Wahljahres statt. ²Den Wahltermin und – für die Sprengel Potsdam und Görlitz – einen Wahlzeitraum bestimmt die Kirchenleitung. ³Alle Fristen nach diesem Kirchengesetz richten sich nach dem Wahltermin. ⁴Das Konsistorium kann auch für Kirchengemeinden im Sprengel Berlin auf Antrag des Kreiskirchenrats zulassen, dass in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises im Sprengel Berlin die Wahl im Wahlzeitraum stattfindet. ⁵Die Entscheidung der Kirchenleitung wird spätestens im Februar des Wahljahres im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) ¹Die Wahl findet in der Regel an einem Tag statt. ²Falls die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann der Gemeindegemeinderat bestimmen, dass an zwei Tagen des in Absatz 1 genannten Wahlzeitraums gewählt wird.

(3) ¹Die Wahl findet am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. ²Innerhalb dieses Zeitraums kann der Gemeindegemeinderat die Wahlzeit begrenzen. ³Die Wahlzeit muss

1. in kleinen Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres mindestens zwei Stunden,
2. in anderen Kirchengemeinden mindestens fünf Stunden

betragen. ⁴Die Wahlhandlung soll während des Gottesdienstes ruhen.

(4) ¹Als Wahlort bestimmt der Gemeindegemeinderat einen Raum der Kirchengemeinde. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrats. ³Der Wahlort kann im Verlauf des Wahltages gewechselt werden. ⁴Dies ist vorher ausdrücklich bekannt zu machen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

(6) ¹Wahlorte und Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, sind spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. ²Dabei ist auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

(7) Die Entscheidungen über den Wahltag, die Wahlzeit, den Wahlort sowie über Wahl- und Stimmbezirke müssen bis zum 31. März des Wahljahres vom Gemeindegemeinderat beschlossen und dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mitgeteilt werden.

(8) ¹Die Kirchenleitung kann innerhalb des dem Wahljahr vorangehenden Jahres bestimmen, dass die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Wahlbenachrichtigung durch ein von der Landeskirche zu beauftragendes Rechenzentrum für alle Kirchengemeinden, in denen die Wahl stattfindet, verbindlich zentral erstellt und versandt werden (Zentrales Wahlverfahren). ²Die Entscheidung für das Zentrale Wahlverfahren kann nur unter der Voraussetzung oder mit dem Vorbehalt getroffen werden,

1. dass die Finanzierung mit Ausnahme der Portokosten, die von den Kirchengemeinden zu tragen sind, im landeskirchlichen Haushalt im Wege des Vorwegabzugs gesichert ist;
2. dass die Kirchengemeinden die Möglichkeit haben, die Wahlbenachrichtigungen kostenfrei um weitere Informationen (Anschreiben zur Wahl oder Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten) im Umfang von bis zu zwei Blättern (DIN A4), jeweils Vor- und Rückseite, zu ergänzen. ³Die Kirchengemeinden stellen die Informationen in einem vom Konsistorium festzulegenden elektronischen Dateiformat den Kirchlichen Verwaltungsämtern bis zum 55. Tag vor der Wahl zur Verfügung.

§ 8 Wahl- und Stimmbezirke

(1) ¹In Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen, oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, kann der Gemeindegemeinderat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten. ²Ist für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet (Artikel 32 Absatz 4 der Grundordnung), gelten die Kirchengemeinden als Wahlbezirke. ³Der Gemeindegemeinderat entscheidet für jeden Wahlbezirk, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Absatz 1) und welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist (§ 3 Absatz 3).

(2) ¹Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindegemeinderat kann zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind. ²Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindegemeinschaft auf einer Umgemeindung beruht, entscheidet der Gemeindegemeinderat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind. ³Sind auf Grund der Stimmenanteile in den einzelnen Wahlbezirken insgesamt mehr berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt, als nach § 5 Absatz 3 Mitglieder des Gemeindegemeinderats werden dürfen, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet.

(4) ¹In großen Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten kann der Gemeindegemeinderat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. ²Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein Wahlvorstand gebildet.

§ 8a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegemeinderat

Für die Gemeindegemeinderatswahlen bis zum 31. Dezember 2022 gilt für die Wahl von Jugendlichen gemäß § 5a in Wahlbezirken § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 9 Wahlvorbereitung, Wahlkommission, Ausschuss des Kreiskirchenrats

(1) ¹Der Gemeindegemeinderat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. ²Spätestens zu Beginn des Wahljahres bestimmt er eine oder einen Wahlverantwortlichen, die oder der für den Gemeindegemeinderat die Gemeindegemeinderatswahl koordiniert, und teilt deren oder dessen Kontaktdaten dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mit. ³Der Gemeindegemeinderat kann aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindegemeinderats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. ⁴Der Wahlkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören, und zwar vorzugsweise solche, die nicht zur Wahl stehen. ⁵Der Gemeindegemeinderat bestimmt, wer den

Vorsitz in der Wahlkommission führt. ⁶Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission muss spätestens am 63. Tag vor dem Beginn des nach § 7 Absatz 1 Satz 4 bestimmten Zeitraums erfolgen.

(2) Die Entscheidungen nach § 2, § 3, § 4 Absatz 3, § 5, § 7 Absatz 1 bis 5, § 8 und § 13 dürfen nicht von der Wahlkommission getroffen werden.

(3) ¹Der Kreiskirchenrat kann aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss bilden, der zwischen den Sitzungen des Kreiskirchenrats an seiner Stelle die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach den §§ 24, 29 und 30 trifft. ²Dem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, darunter die Superintendentin oder der Superintendent, angehören.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Für das Ältestenamtsamt kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

(2) ¹Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 4) können Wahlvorschläge einreichen. ²Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. ³Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn, in Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift jedes vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten.

(4) Der Gemeindegliederkirchenrat und der Gemeindebeirat bemühen sich spätestens von Beginn des Wahljahres an um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden.

(5) ¹Nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag, werden die Gemeindeglieder durch Bekanntmachung (§ 6) aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. ²Auch der Beirat, sofern ein solcher gebildet wurde, soll sich um die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten bemühen. ³Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 76. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat eingehen.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Gemeindegliederkirchenrat prüft die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist und fordert unmittelbar darauf alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens auf, innerhalb von fünf Werktagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen. ²Bestehen Zweifel gegen die Vereinbarkeit des Wahlvorschlags mit § 5, § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3, so ist hierauf hinzuweisen.

(2) ¹ Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 5 sowie des § 10 Absatz 2 Satz 3 entsprechen, werden zurückgewiesen. ² Namensvorschläge, die der Vorschrift des § 10 Absatz 3 nicht entsprechen, und die Namen der nicht wählbaren Vorgeschlagenen werden von den Wahlvorschlägen gestrichen. ³ Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes von der Zurückweisung und der Streichung und nennt den Rechtsbehelf. ⁴ Die Benachrichtigten können gegen die Entscheidung innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Beschwerde einlegen. ⁵ Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 nicht entsprechen, können mit der Beschwerde ergänzt werden. ⁶ Der Gemeindekirchenrat entscheidet über die Beschwerde innerhalb von drei Werktagen nach ihrem Eingang und teilt die Beschwerdeentscheidung mit schriftlicher Begründung der oder dem Beschwerdeführenden mit. ⁷ Die Entscheidung des Gemeindekirchenrats ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

§ 11a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

¹ Die Erklärung der Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach der Wahl das Ältestenversprechen abzulegen (§ 11 Absatz 1), bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung aller Sorgeberechtigten. ² Über die Bedeutung der erteilten Zustimmung und die rechtlichen Folgen sind die Sorgeberechtigten zu belehren.

§ 12 Vorbereitung des Gesamtwahlvorschlags

(1) ¹ Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindekirchenrat den Gesamtwahlvorschlag vor. ² Wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht spätestens am 65. Tag vor dem Wahltag erklärt hat, wird nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen.

(2) ¹ Der Gesamtwahlvorschlag muss mindestens eineinhalbmal so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind. ² Sind in einer Kirchengemeinde oder, wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 in Wahlbezirke eingeteilt ist, in einem Wahlbezirk nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

(3) ¹ Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Namen, hat der Gemeindekirchenrat sie auf diese Zahl zu ergänzen. ² Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeindekirchenrat einen Wahlvorschlag auf.

(4) ¹Ist es dem Gemeindegliederkirchenrat trotz nachweisbarer Bemühungen nicht gelungen, die nach Absatz 2 notwendige Zahl von Namen zu erhalten, kann von den vorgegebenen Zahlen abgewichen werden. ²Der Gesamtwahlvorschlag muss jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. ³Gelingt dies dem Gemeindegliederkirchenrat nicht, so enden die Ämter aller Ältesten mit dem Ende des in § 7 Absatz 1 festgelegten Wahlzeitraums. ⁴In diesem Fall findet Artikel 26 Absatz 3 der Grundordnung Anwendung.

§ 13 Aufstellung und Bekanntmachung des Gesamtwahlvorschlags und Vorstellung der zur Wahl Stehenden

(1) ¹Der Gemeindegliederkirchenrat überträgt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, die die Erklärung nach § 11 Absatz 1 abgegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge auf den Gesamtwahlvorschlag. ²Außer Vor- und Zunamen werden das Geburtsjahr sowie die Wohnstraße und die Postleitzahl des Wohnorts angegeben. ³Bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige sowie Ordinierte müssen als solche gekennzeichnet sein. ⁴Gleiches gilt für Personen, die miteinander in einer der in § 5 Absatz 4 Satz 3 genannten Beziehungen stehen.

(2) ¹Der Gesamtwahlvorschlag ist spätestens 55 Tage vor dem Wahltag bekannt zu machen (§ 6). ²Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

(3) ¹Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen sich der Gemeinde vorstellen. ²Der Gemeindegliederkirchenrat beschließt, in welcher Weise die Vorstellung geschieht. ³Am Wahltag darf keine Vorstellung stattfinden.

§ 13a

Für die Gemeindegliederkirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind in Ergänzung von § 13 Absatz 1 Satz 3 auch die in § 5a Satz 1 genannten Jugendlichen auf dem Gesamtwahlvorschlag zu kennzeichnen.

§ 14 Stimmzettel

¹Die Stimmzettel sind nach dem diesem Kirchengesetz beigegeführten Muster (Anlage 1) zu fertigen. ²Sie müssen den Gesamtwahlvorschlag sowie die Angabe enthalten, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Absatz 1) und welche Zahl von Ersatzältesten festgelegt wurde (§ 3 Absatz 3). ³Auf ihnen muss ferner vermerkt sein, dass Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren, ungültig sind.

§ 15 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat prüft das Gemeindegliederverzeichnis vor dem 70. Tag vor der Wahl stichprobenartig auf seine Richtigkeit (insbesondere Umgemeindungen, Konfirmationen).

(2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis voraus.

(3) ¹ Sofern die Wahl nicht im Zentralen Wahlverfahren (§ 7 Absatz 8) durchgeführt wird, entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis als Liste oder Kartei geführt wird. ² Die Kartei kann eine für die Wahl besonders angelegte oder die Gemeindegliederkartei sein. ³ Eine Seelsorgekartei darf nicht verwandt werden. ⁴ Die Karteieintragung über die Wahlberechtigung ist von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats zu unterzeichnen.

(4) ¹ In das Wahlberechtigtenverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Geburtstag einzutragen. ² Es muss Spalten für Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlscheinen, über die Stimmabgabe sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(5) ¹ Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom Gemeindegliederkirchenrat fortlaufend zu führen, es sei denn, das Wahlberechtigtenverzeichnis wird gemäß § 7 zentral erstellt; bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltag ist es auf seine Richtigkeit zu prüfen. ² Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. ³ Wird nach dem Ablauf der Prüfungszeit oder nach Versenden der Wahlbenachrichtigung bekannt, dass jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen und von der Streichung zu benachrichtigen. ⁴ Über die Streichung nach Satz 2 oder 3 entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats. ⁵ Gegen die Streichung ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag Beschwerde an den Gemeindegliederkirchenrat zulässig. ⁶ Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden zugehen. ⁷ Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(6) ¹ Die Kirchengemeinde benachrichtigt die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich über ihre Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis und lädt sie zur Wahl ein. ² Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
3. die Nummer der Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. die Bitte, die Benachrichtigungskarte und den Personalausweis oder ein anderes zur Identifikation geeignetes Ausweispapier zur Wahl mitzubringen,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

³ § 7 Absatz 8 bleibt unberührt.

(7) ¹ In der Zeit vom 28. bis zum 15. Tag vor dem Wahltag liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in der Gemeinde zur Auskunftserteilung bereit. ² Die Auskunft wird von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegemeinderats erteilt. ³ Es wird Auskunft darüber gegeben, ob und mit welchen Angaben die oder der Auskunftsuchende im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. ⁴ Ort und Zeit der Auskunftserteilung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 8 sind spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(8) ¹ Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag schriftlich Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einzulegen. ² Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. ³ Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegemeinderat zugehen. ⁴ Sie ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(9) ¹ Wird nach dem Ablauf der in Absatz 8 geregelten Beschwerdefrist bekannt, dass ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ordnet bis zum Tage vor der Wahl die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegemeinderats, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung an. ² Das Gemeindeglied hat seine Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Personalausweis, Konfirmationsurkunde, letzter Kirchensteuerbescheid) nachzuweisen. ³ Die Ablehnung der Eintragung ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar. ⁴ Das Gemeindeglied erhält unverzüglich die Wahlbenachrichtigung (Absatz 6).

(10) ¹ Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am Tag vor dem Wahltag geschlossen und am Wahltag dem Wahlvorstand übergeben. ² Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind nur noch Eintragungen nach Absatz 9 zulässig.

§ 16 Wahlvorstand

(1) ¹ Vor der Wahl bestellt der Gemeindegemeinderat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand. ² Ist für mehrere Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet worden, können Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Wahlvorstände dieser Kirchengemeinden bestellt werden. ³ Dem Wahlvorstand soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegemeinderats, im Fall des § 9 ein Mitglied der Wahlkommission, angehören.

(2) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die die Wahl stören, aus dem Wahlraum zu weisen.

(5) In Kirchengemeinden, in denen nach Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) getrennt gewählt wird, ist für jeden Wahlort ein Wahlvorstand zu bilden.

§ 17 Wahlhandlung

(1) Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(3) ₁ Vor dem Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. ₂ Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. ₃ Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist die Wahlurne zu versiegeln.

(4) ₁ Das wahlberechtigte Gemeindeglied, dessen Name im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt ist, erhält im Wahlraum einen Stimmzettel. ₂ Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. ₃ Das Gemeindeglied kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn es den Stimmzettel allein nicht auszufüllen vermag.

(5) ₁ Die Stimmabgabe ist geheim. ₂ Das Gemeindeglied legt den Stimmzettel in die Wahlurne. ₃ Seine Stimmabgabe wird vermerkt.

(6) ₁ Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. ₂ Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. ₃ Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

(7) Nach dem Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung geschlossen.

§ 18 Briefwahl

(1) ₁ Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. ₂ Für die Briefwahl ist ein Briefwahlschein erforderlich. ₃ Der Briefwahlschein muss eine andere Farbe haben als der Stimmzettel.

(2) ₁ Der Briefwahlschein wird auf Antrag zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den diesem Kirchengesetz beigefügten Mustern (Anlagen 2 bis 4) ausgegeben. ₂ Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. ₃ Er soll spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingehen. ₄ Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) ¹ Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindeglieds in das Wahlberechtigtenverzeichnis und muss von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein. ² Der Briefwahlschein enthält ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. ³ Das Gemeindeglied muss diese Versicherung datieren und unterschreiben. ⁴ § 17 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson zu unterschreiben.

(4) Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe (§ 7 Absatz 3) zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) ¹ Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung beginnt der Wahlvorstand mit den in Absatz 2 beschriebenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Auszählung, die nicht öffentlich sind. ² Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt öffentlich.

(2) ¹ Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. ² Findet die Wahl gemäß § 8 in Wahl- oder Stimmbezirken statt, entscheidet der Wahlvorstand zuvor, in welchem Wahl- oder Stimmbezirk oder in welchen Wahl- oder Stimmbezirken die Wahlbriefe gezählt werden. ³ Der Wahlvorstand prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. ⁴ Ein Wahlbrief, den der Wahlvorstand wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Satz 2 beanstandet, wird zurückgewiesen und ausgesondert. ⁵ Die Gemeindeglieder, deren Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder verspätet eingegangen sind, werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. ⁶ Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. ⁷ Die Briefwahlscheine werden gesammelt. ⁸ Von dem in Satz 5 beschriebenen Verfahren darf abgewichen werden, wenn mehr als 100 Wahlbriefumschläge in der Kirchengemeinde, einem Wahl- oder Stimmbezirk eingegangen sind. ⁹ In diesem Fall ist es zulässig, die Stimmzettelumschläge zu öffnen und unter Beachtung der Regelung in Absatz 1 auszuzählen.

(3) ¹ Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. ² Das Ergebnis der Zählung wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. ³ Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) ¹Nachdem die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge gezählt sind, werden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. ²Stimmzettelumschläge mit mehreren ausgefüllten Stimmzetteln werden ausgesondert. ³Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt.

(5) ¹Ungültig sind Stimmzettel, die

1. keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

²Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist.

(6) Die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln werden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindegemeinderat, das Wahlergebnis fest.

(2) ¹Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächstniedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ordinierte jedoch nur bis zu den in § 5 Absatz 4 genannten Höchstzahlen. ²Sind Personen gewählt, die einander Angehörige sind, ist nur die Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ältester oder Älteste gewählt. ³Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; ein entsprechendes Wahlergebnis ist ihm mitzuteilen. ⁴Ist durch die Stimmenzahl wegen Stimmgleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los.

(3) ¹Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 vom Hundert der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindegemeinderat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten. ²Für Ersatzälteste, die einander oder einem gewählten Ältesten Angehörige sind, gilt die Regelung in Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend; beträgt die Zahl der Ersatzältesten zwei, darf eine Ersatzälteste oder ein Ersatzältester berufliche kirchliche Mitarbeiterin oder beruflicher kirchlicher Mitarbeiter sein.

§ 20a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

1 Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind in Ergänzung von § 20 Absatz 2 die in § 5a genannten Jugendlichen nur bis zur in § 5a Satz 2 genannten Zahl gewählt. 2 Gewählt sind die Jugendlichen mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 21 Wahlniederschrift

1 Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen. 2 Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. 3 Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindekirchenrat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis (§ 20 Absatz 1). 4 Die Wahlniederschrift soll auf einem vom Konsistorium herauszugebenden Vordruck angefertigt werden. 5 Die Wahlunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, gibt das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

(2) 1 Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekannt gegeben. 2 Dabei ist auch auf das Recht der Wahlanfechtung nach § 24 hinzuweisen.

§ 23 Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

(1) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) 1 Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Artikel 20 der Grundordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt. 2 Hat der Gemeindekirchenrat nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung beschlossen, dass bei der Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden, so sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 20 der Grundordnung in einem späteren Gottesdienst in den Dienst einzuführen.

§ 23a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

(1) ₁ Die Annahme der Wahl (§ 23 Absatz 1) bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die mit der Tätigkeit im Gemeindekirchenrat verbunden sind, durch alle Sorgeberechtigten. ₂ Über Inhalt, Umfang und rechtliche Folgen der erteilten Zustimmung sind die Sorgeberechtigten zu belehren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Berufungen gemäß Artikel 18a der Grundordnung.

§ 24 Wahlanfechtung

(1) ₁ Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind, gegen die Wahl oder die Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. ₂ Die Beschwerde bedarf der Begründung. ₃ Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, dass das Wahlverfahren Fehler enthalte oder dass eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei. ₄ In den Fällen des § 11 Absatz 2, § 15 Absatz 5 Satz 5 und § 15 Absatz 8 können nur Einwendungen erhoben werden, die zuvor mit den dort genannten Rechtsbehelfen geltend gemacht wurden. ₅ Fehler bei der Bekanntmachung nach § 6 Satz 2 oder der Wahlbenachrichtigung (§ 15 Absatz 6) können mit der Wahlanfechtung nicht gerügt werden.

(2) ₁ Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde. ₂ Ergibt die Nachprüfung der mit der Beschwerde gerügten Rechtsverstöße, dass ein Wahlfehler vorliegt, der geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt gegebenenfalls zugleich einen neuen Wahltermin fest. ₃ Der Kreiskirchenrat teilt seine mit Gründen versehene Entscheidung der oder dem Beschwerdeführenden und den durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten mit Rechtsmittelbelehrung sowie dem Gemeindekirchenrat mit.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25 Klage

(1) ₁ Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats aufgrund von § 4 Absatz 3 und § 24 Absatz 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erheben. ₂ Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nur die im Beschwerdeverfahren gerügten Rechtsverstöße und die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats.

(2) Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nach § 22 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht statt.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) ¹Das Verwaltungsgericht entscheidet abschließend. ²Eine Beschwerde oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ausgeschlossen.

§ 26 Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindekirchenrats, die während eines Wahlanfechtungsverfahrens (§§ 24 und 25) getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des Wahlanfechtungsverfahrens unberührt.

§ 27 Verlust der Wählbarkeit

Verlieren Älteste oder Ersatzälteste die Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, in der sie gewählt sind, endet ihr Amt.

§ 28 Nachrücken von Ersatzältesten

(1) ¹Tritt eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester das Amt nicht an oder endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit dieser oder dieses Ältesten in das Ältestenamt nach. ²Bei einer Wahl in Wahlbezirken rückt abweichend von Satz 1 die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl aus dem Wahlbezirk der oder des ausgeschiedenen Ältesten nach. ³Ist im Wahlbezirk eine Ersatzälteste oder ein Ersatzältester nicht mehr vorhanden, gilt Satz 1, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Wahlbezirk. ⁴Ist dann der Gemeindekirchenrat nach der Wahl aufgrund der Erhöhung der Zahl der gewählten Mitglieder (§ 3 Absatz 1) nicht vollzählig, so rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für eine Amtszeit von drei Jahren nach. ⁵Ersatzälteste, die berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Absatz 2 sind, rücken nicht nach, wenn mit ihrem Nachrücken die nach dieser Bestimmung zulässigen Höchstzahlen im Gemeindekirchenrat überschritten würden; statt dessen rückt die oder der nicht zum Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörende Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl nach. ⁶Rückt jemand nach, die oder der bereits als berufene Älteste oder berufener Ältester Mitglied des Gemeindekirchenrats ist, erlischt die Berufung mit dem Nachrücken.

(2) Die Ersatzältesten legen bei der Einführung in ihren Dienst als Älteste das Ältestenversprechen ab, soweit sie es nicht bereits nach Artikel 20 der Grundordnung und § 23 dieses Kirchengesetzes abgelegt haben.

§ 29 Ergänzungswahl und Neuwahl

(1) ¹ Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Ergänzungswahl stattfindet. ² Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als die Hälfte der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Neuwahl stattfindet, oder eine Entscheidung nach Artikel 26 Absatz 2 und 3 der Grundordnung treffen.

(2) ¹ Bei einer Neuwahl werden alle Ältesten neu gewählt. ² Die Amtszeiten aller bisherigen Ältesten enden mit der Entscheidung des Kreiskirchenrats nach Artikel 26 Absatz 2 und 3 der Grundordnung, andernfalls mit der Einführung der bei der Neuwahl gewählten Ältesten.

(3) ¹ Auf die Ergänzungswahl und die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anzuwenden. ² Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Absatz 1 einen möglichst nahen Wahltermin und entscheidet, ob der Gemeindekirchenrat, die nach Artikel 26 Absatz 2 und 3 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindekirchenrats Wahrnehmenden oder er selbst bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die dem Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. ³ Werden die Aufgaben vom Kreiskirchenrat wahrgenommen, tritt im Beschwerdeverfahren das Konsistorium an die Stelle des Kreiskirchenrats. ⁴ Die Amtszeit der bei einer Neuwahl oder Ergänzungswahl Gewählten dauert längstens bis zur übernächsten Ältestenwahl, im Fall des § 2 Absatz 2 bis zur nächsten Ältestenwahl; bei einem Wahlturnus gemäß § 2 Absatz 1 wird vor der auf die Ergänzungswahl oder die Neuwahl folgenden Ältestenwahl durch das Los bestimmt, welche dieser Ältesten ausscheiden.

§ 30 Bestellung von Ältesten bei der Neubildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) ₁ Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Absatz 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als eineinhalb Jahre liegen. ₂ Die beteiligten Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Absatz 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, eineinhalb Jahre oder mehr liegen. ₃ Findet bei Neubildung einer Kirchengemeinde gemäß Satz 1 oder 2 keine Neuwahl statt, werden die bisherigen Ältesten, die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind, bis zur nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Absatz 1 Mitglieder des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde. ₄ Bei der nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Absatz 1 findet eine Neuwahl statt. ₅ Durch das Los wird bestimmt, welche der bei der Neuwahl Gewählten bereits bei der nächsten Ältestenwahl ausscheiden, sofern nicht eine Entscheidung nach § 2 Absatz 2 getroffen wurde. ₆ Gehören nicht mindestens vier Älteste dem neuen Gemeindekirchenrat an, trifft der Kreiskirchenrat bis zur Wahl neuer Ältester eine Entscheidung nach Artikel 26 Absatz 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Werden Kirchengemeinden vereinigt und besteht für alle diese Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat, bleiben die Ältesten für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gemeindekirchenrats der vereinigten Kirchengemeinde im Amt.

(3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden verändert, ohne dass eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheiden diejenigen Ältesten, deren Gemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindekirchenrat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde.

§ 31 Berufungen

₁ Mitglieder der Kirchengemeinde, bei denen Angehörige nach § 5 Absatz 5 Satz 3 Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind, können nicht in den Gemeindekirchenrat berufen werden. ₂ Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 32 Fristen

Ist nach diesem Kirchengesetz innerhalb einer Frist eine Rechtshandlung vorzunehmen und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

§ 33 Rechtsaufsicht des Konsistoriums

(1) ¹Artikel 92 Absatz 4 der Grundordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Konsistorium die Wahl binnen einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe (§ 22) ganz oder teilweise für ungültig erklären und einen neuen Wahltermin festsetzen kann. ²Ist eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar, ist die Wahl insoweit auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für ungültig zu erklären. § 26 gilt entsprechend.

(2) Gegen Entscheidungen des Konsistoriums nach Absatz 1 ist der Rechtsweg vor das Kirchliche Verwaltungsgericht eröffnet.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 177), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Januar 2010 (KABl. S. 22) außer Kraft.

(2) Bis zur nächsten Ältestenwahl finden für die Zusammensetzung der Gemeindefkirchenräte und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern die Bestimmungen Anwendung, nach denen die Ältesten bestellt wurden.

(3) Der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in den Kirchengemeinden geübte Wahlturnus bleibt bis zu einer abweichenden Entscheidung nach § 2 bestehen.

ANLAGE 1 (ZU § 14)

(Muster des Stimmzettels)

Evangelische Kirchengemeinde

.....

Stimmzettel

für die Ältestenwahl am

Zu wählen sind Älteste.

Damit können bis zu Namen angekreuzt werden.

Werden mehr Namen angekreuzt, als Älteste zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig.

Auf dem Stimmzettel sind gekennzeichnet:

- die bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen (bM),
- die Ordinierten (O) sowie
- Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindegemeinderats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind (V)

Wahlvorschlag

Familienname, Vorname, Geburtsjahr¹⁾, Anschrift²⁾

Ich wähle

1.

2.

3.

Die Zahl der Ersatzältesten wurde auf festgelegt. Ersatzälteste sind die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt wurden nach Maßgabe des §20 Abs. 3 Ältestenwahlgesetz.

Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

^{1) 2)} Soweit erforderlich

ANLAGE 2 (ZU § 18)

(Muster des Briefwahlscheins)

Evangelische Kirchengemeinde

.....

.....

Briefwahlschein Nr.

.....

für die Ältestenwahl am

.....

Herr / Frau

.....

VOR- UND ZUNAME

geboren am

.....

ist in das Wahlberechtigtenverzeichnis unter Nr. der Kirchengemeinde eingetragen.

....., den

ORT UND DATUM

Evangelische Kirchengemeinde

.....

.....

Kirchensiegel

.....

.....
UNTERSCHRIFT DER ODER DES BEAUFTRAGTEN DES GEMEINDEKIRCHENRATES

Versicherung der oder des Wahlberechtigten

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Stimmzettelumschlag enthalten ist, persönlich ausgefüllt habe.

....., den

ORT UND DATUM

.....
UNTERSCHRIFT DER ODER DES WAHLBERECHTIGTEN

ANLAGE 3 (ZU § 18)

(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, DIN C 6, blau, Vorderseite)

Stimmzettelumschlag

In diesen Umschlag legen Sie bitte nur den Stimmzettel ein,
nicht aber den Briefwahlschein.

(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, Rückseite)

Nur den Stimmzettel einlegen.
Umschlag verschließen.
Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Briefwahlschein mit
der unterschriebenen Versicherung in den Wahlbriefumschlag legen.

ANHANG

6

MUSTER 1

(Wahlvorschlag für Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindeglieder)

Evangelische Kirchengemeinde

.....

.....

.....

Wahlvorschlag zur Ältestenwahl am

.....

Letzter Abgabetermin **Montag, 19. August 2019**

.....

Hiermit schlagen wir die folgende(n) Person(en) für die Wahl zum / zur Ältesten vor:

NAME, VORNAME	ANSCHRIFT	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMMER UND E-MAIL
.....
.....

Hinweis:

1. Die vorgeschlagenen Personen müssen gemäß §§ 5, 5 a Ältestenwahlgesetz wählbar sein (vgl. Schritt 8 in »In 20 Schritten zur Ältestenwahl«)
2. Diejenigen die den Wahlvorschlag machen, müssen gemäß § 4 Ältestenwahlgesetz wahlberechtigt sein (vgl. Schritt 10 »In 20 Schritten zur Ältestenwahl«)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

Der Wahlvorschlag wird unterbreitet von den folgenden wahlberechtigten Gemeindegliedern.

	NAME, VORNAME	ANSCHRIFT	GEBURTSDATUM	UNTERSCHRIFT
1				

2				

3				

4				

5				

6				

7				

Bitte beim Gemeindegkirchenrat – über das Gemeindebüro oder Pfarramt – bis spätestens Montag, 19 August 2019 abgeben (möglichst zusammen mit der Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen).

Ansprechbar für Rückfragen:

.....
NAME

.....
TELEFON

MUSTER 2

(Wahlvorschlag für Kirchengemeinden mit 500 oder mehr Gemeindegliedern)

Evangelische Kirchengemeinde

.....

.....

Wahlvorschlag zur Ältestenwahl am

Letzter Abgabetermin

Montag, 19. August 2019

Hiermit schlagen wir die folgende(n) Person(en) für die Wahl zum / zur Ältesten vor:

NAME, VORNAME	ANSCHRIFT	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMMER UND E-MAIL
.....
.....

Hinweis:

1. Die vorgeschlagenen Personen müssen gemäß §§ 5, 5 a Ältestenwahlgesetz wählbar sein (vgl. Schritt 8 in »In 20 Schritten zur Ältestenwahl«)
2. Diejenigen die den Wahlvorschlag machen, müssen gemäß § 4 Ältestenwahlgesetz wahlberechtigt sein (vgl. Schritt 10 »In 20 Schritten zur Ältestenwahl«)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

Der Wahlvorschlag wird unterbreitet von den folgenden wahlberechtigten Gemeindegliedern.

	NAME, VORNAME	ANSCHRIFT	GEBURTSDATUM	UNTERSCHRIFT
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

Bitte beim Gemeindegkirchenrat – über das Gemeindebüro oder Pfarramt – bis spätestens Montag, 19 August 2019 abgeben (möglichst zusammen mit der Einverständniserklärung des / der Vorgeschlagenen).

Ansprechbar für Rückfragen:

.....
 NAME TELEFON

MUSTER 3

Niederschrift über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis bei der Ältestenwahl

im Wahlbezirk / Stimmbezirk *)

in der Kirchengemeinde

Kirchenkreis

am von bis Uhr

Als Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend (von Uhr bis Uhr):

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Als Wahlhelfer anwesend (von Uhr bis Uhr):

1.

2.

Vor dem Beginn der Wahlhandlung überzeugte sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Nachdem die Wahlurne verschlossen worden war, begann die Wahlhandlung. Sie war öffentlich. Sie ruhte während des Gottesdienstes von Uhr bis Uhr. **)

Der Name jeder Wählerin und jedes Wählers wurde im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt. Jede Wählerin und jeder Wähler erhielt im Wahlraum einen Stimmzettel und legte ihn, nachdem er unbeobachtet hatte ausgefüllt werden können, verdeckt in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wurde vermerkt.

*) Bitte nur bei Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke oder Stimmbezirke ausfüllen.

**) Den Satz bitte streichen, wenn die Wahlhandlung während des Gottesdienstes nicht ruhte.

Nach dem Ablauf der Wahlzeit wurde die Wahlhandlung geschlossen.

Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung und Vorbereitungshandlungen zählte der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnete er die ihm bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe zugeleiteten Wahlbriefe und entnahm ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. Er prüfte, ob die Ausgabe eines Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand beanstandete, wurden zurückgewiesen und ausgesondert. *)

Die Stimmabgabe derjenigen, deren Wahlbriefe nicht zu beanstanden waren, wurde im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt, ihre Stimmzettel wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt oder es wurden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 8 Ältestenwahlgesetz die mehr als 100 Wahlbriefe gesondert ausgezählt. Die Briefwahlscheine wurden gesammelt.

Sodann wurde die Wahlurne geöffnet. Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge wurden der Wahlurne entnommen und gezählt. Ihre Zahl betrug zusammen

Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis überein. **)

Danach wurden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. In Stimmzettelumschlägen befanden sich mehrere ausgefüllte Stimmzettel in einem Umschlag. Diese Stimmzettelumschläge samt Stimmzetteln wurden ausgesondert; die Stimmen waren ungültig.

Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel wurden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt. Die Zahl aller Stimmzettel betrug

Hiervon waren Stimmzettel ungültig, weil sie keine Eintragung enthielten, weil aus ihrem Inhalt der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig hervorging oder weil auf ihnen mehr Namen angekreuzt waren, als Älteste zu wählen waren.

..... **Stimmzettel waren gültig.**

Die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln wurden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert wurden.

*) Den Satz bitte streichen, wenn keine Wahlbriefe beanstandet, zurückgewiesen, ausgesondert oder verspätet eingegangen sind.

**) Eine Nichtübereinstimmung auch nach wiederholter Zählung bitte vermerken und, soweit möglich, erläutern.

Es haben erhalten

(Name mit Kennzeichnung

- der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen: **BM**;
- der Ordinierten: **O**;
- der Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindegemeinderats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind: **V**.)

1.	Stimmen
2.	Stimmen
3.	Stimmen
4.	Stimmen
5.	Stimmen
6.	Stimmen
7.	Stimmen
8.	Stimmen
9.	Stimmen
10.	Stimmen
11.	Stimmen
12.	Stimmen
13.	Stimmen
14.	Stimmen
15.	Stimmen
16.	Stimmen
17.	Stimmen
18.	Stimmen
19.	Stimmen
20.	Stimmen

In der Kirchengemeinde waren Älteste zu wählen.

Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächst niedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich Tätigen und Ordinierten jedoch nur bis zu den in Artikel 16 Absatz 5 der Grundordnung genannten Höchstzahlen. Sind Personen gewählt, die einander gemäß § 5 Absatz 5 ÄWG Angehörige sind, so ist, sofern noch nicht geschehen, die Angelegenheit dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme vorzulegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 des Ältestenwahlgesetzes). In diesem Fall kann das Wahlergebnis erst nach der Entscheidung des Kreiskirchenrats festgestellt werden.

Zwischen *)

*) Bitte nur ausfüllen, wenn wegen Stimmgleichheit das Los entscheiden musste.

.....

und

.....

entschied das vom Wahlvorstand gezogene Los zugunsten von

.....

Somit sind als Älteste gewählt:

(Name mit Kennzeichnung

- der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen: **BM**;
- der Ordinierten: **O**;
- der Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindegemeinderats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind: **V.**)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind und deren Stimmenanteil mindestens fünf vom Hundert der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindegemeinderat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ordinierte jedoch nur bis zu den in Artikel 16 Absatz 5 der Grundordnung genannten Höchstzahlen.

Der erforderliche Mindeststimmenanteil beträgt

Somit sind Ersatzälteste:

(Name mit Kennzeichnung

- der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen: **BM**;
- der Ordinierten: **O**;
- der Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindegemeinderats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind: **V.**)

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindegemeinderat*), gab das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

*) Wenn nicht in Wahl- oder Stimmbezirken gewählt wurde, Halbsatz bitte streichen.

Datum

Uhrzeit

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

BITTE ÜBERSENDEN SIE EINE KOPIE DER WAHLNIEDERSCHRIFT AN DIE SUPERINTENDENTUR.

MUSTER 4

Verpflichtung von Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis

Frau / Herr

Name, Vorname

wird als Ehrenamtliche / Ehrenamtlicher mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSG EKD verpflichtet:

ES IST UNTERSAGT, PERSONENBEZOGENE DATEN UNBEFUGT ZU VERARBEITEN (DATENGEHEIMNIS).

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können rechtliche Konsequenzen haben.

.....
ORT UND DATUM

.....
UNTERSCHRIFT DER / DES EHRENAMTLICHEN

.....
UNTERSCHRIFT DER VERTRETERIN / DES VERTRETERS DER KIRCHLICHEN STELLE

ORIGINAL ZUR AKTE DER KIRCHENGEMEINDE
KOPIE AN DIE EHRENAMTLICHE / DEN EHRENAMTLICHEN

MERKBLATT ÜBER DEN DATENSCHUTZ FÜR EHRENAMTLICHE

Wenn Sie als Ehrenamtliche oder Ehrenamtlicher in Kirche einschließlich ihrer Diakonie regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortungsvoll umgegangen wird. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern oder Hilfesuchenden im diakonischen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. Deshalb sind Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die betroffene Person (z. B. Gemeindeglied, Patient, Klient) ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein vertrauliches Gespräch in Kirche einschließlich ihrer Diakonie wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es aus Sicht der betroffenen Person keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder Ehrenamtlichen geführt wird.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Weshalb ist Datenschutz notwendig?

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG EKD; <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/39740>), unter welchen Voraussetzungen Daten verwendet werden dürfen. Die Rechte der betroffenen Personen sind in diesem Gesetz näher beschrieben. Ebenso ist festgelegt, wer über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Dazu gehören z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Familienstand, Konfession, Gesundheitszustand sowie Fotos und Videoaufzeichnungen. Wenn Sie etwa als Mitglied eines Besuchs-kreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen geschützt.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, untersagt, diese Daten unbefugt, zu verarbeiten. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Es sind insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten:

- a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG EKD),
- b) die Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzverordnung – DSVO),
- c) die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD).

Sie finden diese und weitere Vorschriften in der Online-Rechtssammlung der EKD oder Ihrer Landeskirche.

Was bedeutet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu gehören insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung von Daten. Auch die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten gehören dazu.

Der Begriff der »Verarbeitung« erfasst damit jede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung beginnt mit der Erhebung und endet mit der Löschung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten automatisiert oder manuell verarbeitet werden.

Wann ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig?

Im Datenschutz gilt das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig ist,

- wenn das kirchliche Datenschutzrecht oder
- wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Das kirchliche Recht sieht vor, dass

- Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, wie dies zur Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist,
- Daten grundsätzlich nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden dürfen, die mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung nicht vereinbar sind,
- Daten auch innerhalb der verantwortlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus oder Kopien von Datensammlungen an Dritte außerhalb der eigenen verantwortlichen Stelle nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Grundsätzlich haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie auf Grund ihrer kirchlichen Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. So ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person diese Daten selbst öffentlich gemacht hat. Unabhängig davon dürfen Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden.

Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen

Um den Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes zu genügen, sind auch technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf, damit ein unbefugter Zugriff Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Falls Sie personenbezogene Daten auf Ihren privaten Endgeräten (z. B. Laptop, Smartphone, Tablet) speichern wollen, müssen Sie dies vorher mit der verantwortlichen Stelle absprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle rechtlichen und technischen Vorgaben eingehalten werden. Folgende Maßnahmen sind mindestens notwendig:

- Benutzerkennung und Passwortschutz,
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben (so können z. B. separate Benutzerkonten eingerichtet werden),
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten,
- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind regelmäßig zu aktualisieren,
- nur für Ihre Arbeit erforderliche Daten dürfen gespeichert werden,
- nicht mehr benötigte Datenbestände sind sicher zu löschen,
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen,
- sensible personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Mitarbeitenden oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die verantwortliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz Ihrer Landeskirche. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter <https://datenschutz.ekd.de>.

MUSTER 5

Ältestenwahlen 2019 – Erfassungsformular

NAME DER KIRCHENGEMEINDE	<input type="text"/>		
NAME DES PFARRBEZIRKS (FALLS VORHANDEN)	<input type="text"/>		
KOE-SCHLÜSSEL ¹	<input type="text"/>	ANZAHL DER WAHLBEZIRKE	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

1. Der Name der Kirchengemeinde wird aus dem Verfahren KirA übernommen (50-stellig).
2. Die Absenderdaten der Kirchengemeinde werden ebenfalls aus KirA übernommen; es sei denn mit dem KVA wird eine andere Absenderbezeichnung vereinbart.
3. Jeder bestehende Pfarrbezirk wird standardmäßig zu einem Wahlbezirk.
4. Wahlbezirke können zusammengefasst oder weiter unterteilt werden.
5. Umgepfarrte Personen verbleiben im Standard-Wahlbezirk. Ausnahmen besprechen Sie bitte mit Ihrem zuständigen KVA.

1) falls nicht bekannt, wird dieser von Ihrem zuständigen KVA eingetragen / KOE=Kirchliche Organisationseinheit

MUSTER 6

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Kirchlichen Verwaltungsämtern:

Kirchenkreis	Ansprechpartner
Ev. Kirchenkreis Berlin Nord-Ost	KVA Berlin Mitte-Nord Kerstin Fiedler, 030 · 25 81 85-284 k.fiedler@kva-bmn.de
Ev. Kirchenkreis Berlin Stadtmitte	KVA Berlin Mitte-Nord Kerstin Fiedler, 030 · 25 81 85-284 k.fiedler@kva-bmn.de
Ev. Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf	KVA Berlin Mitte-West Lisa Kobicke, 030 · 30 69 75 34 Lisa.Kobicke@kva-bmw.de Susanne Rücker, 030 · 30 69 75 64 susanne.ruecker@kva-bmw.de
Ev. Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree	KVA Berlin Süd-Ost Monika Westerwelle, 030 · 5 77 98-613 kva-personal@kklisos.de
Ev. Kirchenkreis Neukölln	KVA Berlin Mitte-Nord Silke Gauglitz, 030 · 25 81 85-283 s.gauglitz@kva-bmn.de
Kirchenkreis Reinickendorf	KVA Berlin Mitte-Nord Kerstin Fiedler, 030 · 25 81 85-284 k.fiedler@kva-bmn.de
Kirchenkreis Spandau	KVA Spandau Herr Jung, 030 · 3 22 94 44 36 m.jung@kvspandau.ekbo.de
Kirchenkreis Steglitz	KVA Berlin Mitte-Nord Tina Schubert, 030 · 25 81 85-282 t.schubert@kva-bmn.de
Ev. Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf	KVA Berlin Mitte-Nord Tina Schubert, 030 · 25 81 85-282 t.schubert@kva-bmn.de

Ev. Kirchenkreis Tempelhof- Schöneberg	KVA Berlin Mitte-West Lisa Kobicke, 030 · 30 69 75 34 Lisa.Kobicke@kva-bmw.de Susanne Rücker, 030 · 30 69 75 64 susanne.ruecker@kva-bmw.de
Ev. Kirchenkreis Barnim	KVA Eberswalde Frau Schneider, 0 33 34 · 20 59-36 schneider@rkva-ebw.de
Kirchenkreis Falkensee	KVA Potsdam-Brandenburg Gabriele Ihlefeldt, 03 31 · 2 75 65-26 g.ihlefeldt@kva-pb.de
Ev. Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg	KVA Potsdam-Brandenburg Frau Lange, 03 31 · 2 75 65-23 s.lange@kva-pb.de
Ev. Kirchenkreis Nauen-Rathenow	KVA Potsdam-Brandenburg Gabriele Ihlefeldt, 03 31 · 2 75 65-26 g.ihlefeldt@kva-pb.de
Ev. Kirchenkreis Oberes Havelland	KVA Eberswalde Frau Schneider, 0 33 34 · 20 59-36 schneider@rkva-ebw.de
Kirchenkreis Potsdam	KVA Potsdam-Brandenburg Frau Lange, 03 31 · 2 75 65-23 s.lange@kva-pb.de
Ev. Kirchenkreis Prignitz	KVA Potsdam-Brandenburg Gabriele Ihlefeldt, 03 31 · 2 75 65-26 g.ihlefeldt@kva-pb.de
Ev. Kirchenkreis Uckermark	KVA Eberswalde Frau Schneider, 0 33 34 · 20 59-36 schneider@rkva-ebw.de
Ev. Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	KVA Potsdam-Brandenburg Gabriele Ihlefeldt, 03 31 · 2 75 65-26 g.ihlefeldt@kva-pb.de

Ev. Kirchenkreis Cottbus	KVA Lausitz Frau Finke, 0 35 81 · 7 44-261 va.@kkvsol.net
Ev. Kirchenkreis Niederlausitz	KVA Lausitz Frau Finke, 0 35 81 · 7 44-261 va.@kkvsol.net
Ev. Kirchenkreis Oderland-Spree	KVA Frankfurt Oder Brigitte Lebus, 03 35 · 55 63-110 lebus@kva-ffo.de
Ev. Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz	KVA Lausitz Frau Finke, 0 35 81 · 7 44-261 va.@kkvsol.net
Ev. Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg	KVA Lausitz Frau Finke, 0 35 81 · 7 44-261 va.@kkvsol.net
Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming	KVA Berlin Mitte-Nord Silke Gauglitz, 030 · 25 81 85-283 s.gauglitz@kva-bmn.de
Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg	KVA Eberswalde Frau Schneider, 0 33 34 · 20 59-36 schneider@rkva-ebw.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Öffentlichkeitsarbeit
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin
Tel 030 · 2 43 44-328
Fax 030 · 2 43 44-289
info@ekbo.de

Inhaltliche Verantwortung

Konsistorium
Referat 1.2, Leitung OKR Heike Koster

Druck

Buch- und Offsetdruckerei
H. Heenemann GmbH & Co.

© EKBO 2018

WWW.GKR-EKBO.DE